



SYLVAIN GOUGUENHEIM\*

Ecole Normale Supérieure de Lyon

16 Parvis Descartes

F-69007 Lyon

EA 1132 HISCANT-MA Université de Lorraine

France

[sylvain.gouguenheim@free.fr](mailto:sylvain.gouguenheim@free.fr)

## DAS RÄTSEL DES VERTRAGS VON LONYZ IM KERN DER AUSEINANDERSETZUNG ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN ORDEN UND DEM BISCHOF CHRISTIAN VON PREUSSEN (1222/1240/1264)

### KEYWORDS

*history; the Middle Ages; Prussia; Christian Bishop of Prussia; Conrad Duke of Masovia; Teutonic Order; Culmerland; forgeries*

### ABSTRACT

*The mystery of the Lonyz Treaty (1222) at the heart of the conflict between the Teutonic Order and the Bishop of Prussia Christian*

In 1222, at Lonyz, the Duke Conrad of Masovia gave to the bishop in charge of the christianization of Prussia, Christian, some goods in the Culmerland. The existence of three different versions of this treatise (confirmation by the pope in 1223 – two *vidimus* of 1238/1240 and 1264) has led to many debates between historians. What was the initial donation? Are later versions forgeries? And from whom? From a rereading of the documents and the study of the historical, archaeological and geographical context one arrives at the following hypothesis: the version of 1240 was interpolated by Christian of Prussia to incorporate the land of Löbau and the castles which protected this land. If Christian had indeed ceded his property in the Culmerland to the Order in 1231, he had retained some estates and still had rights in the land of Lubawa (agreement concluded with the Order between April 1240 and April 1242). It would not be strictly speaking of a forgery but of the insertion of legitimate elements to defend the bishop and his estates against the usurpations of the Teutonic Order. The 1264 version was simply updated by the Teutonic Order to take into account territorial changes since the late 1220s (replacement

\* ORCID: <https://orcid.org/0000-0003-1891-6941>



of the Bishop of Prussia by four bishops, agreements with the Dukes of Masovia on the land of Löbau between 1242 and 1257, entrance of the bishop of Culm into the Teutonic Order).

Das Vorhandensein von drei verschiedenen schriftlichen Überlieferungen, die mit dem *Lonyzer* Vertrag (1222) verbunden sind, ist einer der Bestandteile des Streits zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof Christian in den Jahren 1238–1240 (wenn auch eine dieser Fassungen von 1264 stammte). Die Möglichkeit einiger rechtmäßiger Interpolationen, oder Fälschungen, erregte die Aufmerksamkeit der Forscher und wirft ein Licht auf die Taktik der beiden Protagonisten.

1222 gewährte Konrad, Herzog von Masowien, dem für die Christianisierung Preußens zuständigen Bischof Christian einige Besitzungen in Kulmerland. Die Region wurde in dieser Zeit von polnischen Herzögen verteidigt, die dort Land besetzten, vor allem Konrad, aber auch Henryk Brodaty, Herzog von Schlesien, und der mit dem Abkommen verbundene Bischof von Płock, Gedko. Die Vereinbarung wird von wichtigen Zeugen bestätigt, die die oberste Schicht der polnischen herrschaftlichen und kirchlichen Eliten zusammenbrachte: Herzog Leszek von Kleinpolen (1202–1227), Wincenty, Erzbischof von Gniezno, die Bischöfe Iwo von Krakau (1218–1229), Paweł von Poznań (1211–1239/1242), Wawrzyniec von Breslau (1207–1232), Wawrzyniec von Lebus (1209–1233) und Michał von Kujawien (1220–1252). Der Heerzug von 1222 spiegelte den kollektiven Willen dieser Herzöge, den Kampf gegen die Prußen wieder aufzunehmen.

Das Kulmerland war damals ein Grenzgebiet zwischen Masowien und dem heidnischen Prußen; dort ließen sich Christen nieder, die ständig von den heidnischen Einfällen bedroht waren. Christian war, als „Bischof von Preußen“ (seit 1215), für seine Evangelisierung verantwortlich. Dank dieser Funktion löste er sich aus der Oberherrschaft der Kirche von Płock, deren Zuständigkeit das Kulmerland bisher unterlag.

Nach und nach erwarb dort der Bischof mehrere Gebiete. Im Februar 1216 bestätigten zwei päpstlichen Briefe die Schenkungen der Häuptlinge *Survabuno* und *Warpoda* nach ihrer Bekehrung: *Survabuno* und seine Söhne boten das Land Löbau (poln. Lubawa) an – ein Beweis dafür, dass die christliche Predigt aus dem Kulmerland nach Osten weitergegangen war.<sup>1</sup> Seinerseits gab *Warpoda* das Land

<sup>1</sup> *Preußisches Urkundenbuch. Politische (allgemeine) Abteilung*, Bd. I, *Die Bildung des Ordensstaats*, Hälfte 1, hrsg. v. Rudolf Philippi in Verbindung mit [Carl P.] Woelky (Königsberg/Pr.: Hartungsche Verlagsdruckerei, 1882), 7 Nr. 9. Gustav Liek, *Die Stadt Löbau in Westpreussen, mit Berücksichtigung des Landes Löbau* (Marienwerder: Im Verlage des historischen Vereins, 1892), 6–7.

*Lausania/Lansania*, dessen Lage noch unklar ist.<sup>2</sup> Für die meisten Historiker lag es in der Nähe von Löbau.<sup>3</sup> Doch in einer Vereinbarung zwischen dem Orden und Świętopelk befindet sich das *castrum Pin*, bei Kulm (Chełmno), *in terra que vocatur Lanzani*.<sup>4</sup> Dieses Löbauer Land stand seit dem 10. Jahrhundert in ständigem Kontakt mit slawischen und deutschen Kaufleuten. Also war es von der christlichen Welt nicht unbekannt, und Christian traf dort Menschen, die der Bekehrung weniger feindlich gesinnt waren als in nördlicheren Regionen.<sup>5</sup> Aber diese Gegend, in unmittelbarem Kontakt mit den Prußen, hatte keine vollen Sicherheitsgarantien. Der Papst ermutigte daher die polnischen Herzöge, Christian einige Besitztümer zu gewähren. Am 18. Mai 1219 übergab ihm Konrad von Masowien *possessiones* und *villas*, wahrscheinlich im Kulmerland.<sup>6</sup> Zu einem unbekanntem Zeitpunkt, um 1218/1219, erhielt der Bischof das *castrum* Kulm und die umliegenden Besitzungen. Im April 1221 mussten sich die Kreuzritter von Polen und

<sup>2</sup> *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 7–8 Nr. 10.

<sup>3</sup> Johannes Voigt, *Geschichte Preussens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens*, Bd. I, *Die Zeit des Heidentums* (Königsberg: Verlag der Gebrüder Bornträger, 1827), 441; Carl P. Woelky regte Lensk bei Lautenburg an (Carl P. Woelky, “Der Katalog der Bischöfe von Kulm,” *Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands* 6 (1875–1876 [1877]): 363–441). Rudolf Philippi vermutete, *Lansania* sei Lensk, südöstlich von Löbau (*Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 7–8, Anm. 4 auf der S. 7). Gustav Liek hat Londzin/Łążyn, eine Meile von Löbau, vorgeschlagen (vgl. Liek, *Die Stadt Löbau*, 31–32). Paweł Grochowski akzeptiert neuerdings die von Tomasz Jasiński vorgeschlagene Identifizierung *Lonyz* mit Łońsk in Kujawien (vgl. Tomasz Jasiński, “Okoliczności nadania ziemi chełmińskiej Krzyżakom w 1228 roku w świetle dokumentu łowickiego,” in *Balticum. Studia z dziejów polityki, gospodarki i kultury XII–XVII wieku ofiarowane Marianowi Biskupowi w siedemdziesiątą rocznicę urodzin*, hrsg. v. Zenon H. Nowak (Toruń: Towarzystwo Naukowe w Toruniu, 1992), 151–163 hier 151, Anm. 1; Paweł Grochowski, *Chrystian. Biskup Prus 1216–1245 i misja pruska jego czasów* (Górna Grupa: Wydawnictwo Verbinum, 2018), 97).

<sup>4</sup> Am 24. November 1248 übergab Herzog Świętopelk dem Orden in Schmiedswerder das *castrum Pin: Ego Sanctopulcus, dux Pomeranie, litteris predictorum vicemagistri et fratrum, quas michi dederant super terra, que vocatur Lanzani, loco castrum Pin, quamdiu viverem, possidenda, quia eas pre manibus non habebam, coram supradicto archidiacono renunciaui expresse ac promisi, me illis in posterum non usurum*, vgl. *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 138–139 Nr. 194.

<sup>5</sup> G. Liek berichtet von vielen kaiserlichen und angelsächsischen Münzen aus dem 10., 11. und 12. Jh. (Münzen, die in Köln unter den Ottonen oder Konrad II. geprägt wurden, andere mit dem Zeichen von Ethelred II. (958–975) oder Étienne de Blois (1135–1154)), vgl. Liek, *Die Stadt Löbau*, 6–7.

<sup>6</sup> Siehe die päpstliche Bestätigung: *possessiones et villas, quas nobilis vir Conradus dux Mazovie, tibi et successoribus tuis pia liberalitate donavit, prout in ipsius litteris plenius continetur, auctoritate tibi apostolica confirmamus*, vgl. *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 22–23 Nr. 32).

Pommern verpflichtet, ihm zu helfen.<sup>7</sup> 1222 wurde Christian für die Genehmigung belohnt, die er für die Wiederherstellung des von den Heiden zerstörten *castrum* Kulm erteilt hatte. In diesem Fall hielten sich die polnischen Herzöge an ein Mandat von Honorius III. vom 16. Mai 1218, das den Kreuzrittern verbot, ohne seine Zustimmung ins Land des Bischofs einzutreten.<sup>8</sup> Christian herrschte also gleichzeitig über ein Land und eine Diözese. Das Ende des *Lonyzer* Vertrags zeigt es ganz klar: er hat das Recht, in der Burg Kulm (*in castro Colmensi*) seinen Hof einzurichten und ein Kloster aufzubauen.<sup>9</sup>

## DARSTELLUNG DER DOKUMENTE

Ich nenne [L] die Urkunde des ursprünglichen Vertrag von Lonyz, die verloren ist und durch eine päpstliche Bestätigung [P] vom 18. April 1223 bekannt, und [A] (1238/1240) und [B] (1264) die zwei späteren Überlieferungen. So gibt es drei verschiedenen Überlieferungsversionen.<sup>10</sup>

[P]<sup>11</sup> ist kein eigentliches *Vidimus*, sondern die Bestätigung des Vertragstextes durch den Papst, dessen Echtheit durch die Anwesenheit der Siegel bestätigt wird:

<sup>7</sup> Ebd., 26–27 Nr. 40.

<sup>8</sup> Ebd., 18–19 Nr. 26.

<sup>9</sup> *Preterea autem in castro Colmensi curiam propriam et conventum, qualem voluerit, ipse episcopus Prutie habebit*, vgl. Ebd., 30 Nr. 41).

<sup>10</sup> Es gibt auch zwei Kopien von [B] ([C] und [D]), die sich nur in geringfügigen Abweichungen in der Schreibweise unterscheiden. [C], deren Datum unbekannt ist, ist verschwunden. Kazimierz Stronczyński gab ein ähnliches Faksimile, vgl. Kazimierz Stronczyński, *Wzory pism dawnych w przerysach wystawione, i objaśnione drukowanem i wyczytaniem*, Tl. 1, Obejmująca pismo dyplomatów od roku 1228 do 1536 (Warszawa: Kommissyi Rządowej Sprawiedliwości, 1839), 13–14 Nr. 13. Diese Abschrift hatte 1839 noch vier Siegel darauf. [D] stammt aus dem frühen 15. Jh. Sie war im Marienburg-Archiv (benannt: „Privilegia des Colmischen Landes“, Fol III) aufbewahrt, dann verschwunden (herausgegeben von Friedrich von Dreger: *Codex diplomaticus. Oder Uhrkunden, So die Pommersch-Rügianisch- und Caminische, auch andere benachbarte Lande angehen. Aus lauter Originalien oder doch archivischen Abschriften in chronologischer Ordnung zusammen getragen, und mit einigen Anmerkungen erläutert*, v. Friedrich von Dreger, t. I, *bis 1269 incl.* (Stettin: Johann Friderich Spiegel, 1748), 105–107 Nr. 58). Diese zwei Kopien werden bei der Untersuchung vernachlässigt.

<sup>11</sup> Archivio Segreto Vaticano, Reg. Vaticani Hon. III, t. IV, ep. 138, fol. 38r (vgl. CD-ROM Reg. Vat. 12, pont. an. VII–VIII 1222–1224) (Ausgabe: *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, 33–34 Nr. 44; *Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia: maximam partem nondum edita ex tabularis Vaticanis deprompta collecta ac serie chronologica disposita*, Bd. I, *Ab Honorio PP. III. usque ad Gregorium PP. XII. 1217–1409*, hrsg. v. Augustin Theiner (Romae: Typis Vaticanis, 1860, 18–19 Nr. 39 (Augustin Theiner gibt den gleichen Text wie Rudolf Philippi – außer zwei Namen, die zu „Muthe“ und „Charuse“ geändert wurden)). Es

*Ex litteris sane tam nobilis viri C., Mazovie et Cuiavie ducis, ac venerabilis fratris nostri G. episcopi et dilectorum filiorum capituli Plocensis, quam aliorum plurimum episcoporum et nobilium sigillis munitis accepimus [...].*<sup>12</sup>

Der Papst bescheinigt, dass der Bischof und das Kapitel von Płock Christian die Zehnten, die geistlichen Rechte und den Besitz geschenkt haben, die sie im Kulmerland besaßen.<sup>13</sup> Er zeigt an, dass Konrad dieses Gebiet gegeben hat (*terram eandem, ab omni exactione libera*) mit vier *villas* (*Colno, Mirche, Charnese* und *Bolemino*), drei *castra* (*Gruzenz, Wabsk, Copriven*) und drei *possessiones* (*Villisaz, Kisin* und *Ploth*), insgesamt zehn spezifische Standorte.<sup>14</sup> Der einzige geäußerte Grund für die Schenkung ist die Frömmigkeit (*intuitu pietatis*) ohne irgendeine Bezugnahme auf den militärischen Kontext oder Christians Hilfe.

[A] ist ein *Vidimus* von 1238–1240.<sup>15</sup> Auf dem Manuskript liegen die Reste von 5 Laschen von Zeugensiegeln. Ob die Siegel tatsächlich angebracht wurden,

---

gab zwei Transkriptionen dieser päpstlichen Bestätigung, beide von 1264 nach Max Perlbach, *Preussisch-polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters*, Bd. I, *Zur Kritik der ältesten preussischen Urkunden* (Halle: Max Niemeyer, 1886), 26. Eine wurde 1264 von Anselm, Bischof von Ermland, für den Deutschen Orden durchgeführt und im Diözesanarchiv von Kulm aufbewahrt (Ausgabe: *Codex Diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae*, t. IV, *In quo totius Prussiae Res continentur*, hrsg. v. Maciej Dogiel (Vilnae: Typographia Regia & Reipub[lice] CC. RR. Scholarum Piarum / Regimonti–Lipsiae: Officina Libraria Johannis Jacobi Kanteri, 1764), 2–3 Nr. III. Die zweite ist nach Perlbachs Angaben in „Transumpte der Cistercienser Äbte“, S. 153 veröffentlicht.

<sup>12</sup> *Preussisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 33 Nr. 44. Dann, im Bestätigungsformular: *terram, castra et alia supradicta, sicut ea omnia iuste, canonice ac pacifice possides, et in predictis litteris plenius continetur [...]*. Im Gegenteil bemerkt man, dass die päpstliche Bestätigung der Schenkung von *Cecoviz* durch Władysław von Kalisz (29. Mai 1218) wie ein *Vidimus* sorgfältig geschrieben wurde: *de verbo ad verbum*, vgl. *Preussisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 19–20 Nr. 28.

<sup>13</sup> [...] *cedentibus tibi predictis episcopo et capitulo decimas et omnia iura spiritualia cum possessionibus, que in terra Colmensi, ut dicitur, obtinebant [...]*, vgl. ebd., 33 Nr. 44.

<sup>14</sup> Meint *terra Colmensi* das ganze Kulmerland, oder nur das Gebiet unter dem *castrum* von Kulm?

<sup>15</sup> Vgl. die Angaben von Walther Hubatsch: *Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198–1525*, Pars II, *Regesta Privilegiorum Ordinis S. Mariae Theutonicorum / Regesten der Pergament-Urkunden aus der Zeit des Deutschen Ordens*, bearb. unter Mitwirkung zahlreicher anderer v. Erich Joachim, hrsg. v. Walther Hubatsch (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1948), 5 Nr. 18 (Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Pergamenturkunden, Schiebl. Culmer Diözesan Archiv, Nr. 1 (Ausgabe: *Preussisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 27–31 Nr. 41 [A.]). Die Urkunde ist nicht datiert: Max Perlbach kalkuliert, es würde zwischen August 1238 und Februar 1240 erfasst, vgl. Perlbach, *Preussisch-polnische Studien*, 28–30. Christian wurde 1233 gefangen und im Frühjahr 1238 entlassen (sein Name erscheint in einer Urkunde vom 11. Juni 1238, vgl. *Preussisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 97–98 Nr. 129. Entsprechend wurde die Urkunde später verfaßt. Im April 1240 verließ Christian Preußen. Er beschwerte sich beim Papst über die Haltung der Ritterbrüder

ist nicht sicher, da die Einschnitte nur zur Hälfte gemacht wurden. Dieses *Vidimus* enthält keines der üblichen Einführungselemente. Danach auf dem Pergament folgt, nach einer Leerstelle, die Kopie – ohne jegliche Spuren von einem *Vidimus* oder Datum – der Urkunde, durch welche Christian von Preußen in den Besitz des Dorfes Rehden (Radzyń) kam.<sup>16</sup> Handelt es sich um eine unfertige und nie verwendete Version? Der Herzog schenkt einen „Teil des Landes von Kulm“ (*partem territorii Colmensis*) mit einer Liste von *castra, villae et possessiones* und deren Nebengebäude und -gebiete, mit allen herzoglichen Rechten. [A] erwähnt nämlich 23 *quondam castra* und 28 Dörfer, d. h. 51 spezifische Orte. Außerhalb von Kulm befinden sich die zehn in [P] genannten Orte: drei bereits als *castra* (*Gruzenz, Wabsko, Copriven*) gemeldet, vier, die zuvor als Dörfer oder *possessiones* und nun in die Liste der *castra* (*Kysin, Ploth, Velsaz* und *Colno*) enthalten, und drei Dörfer (*Mirche, Charnese* und *Bolemino*).<sup>17</sup> Die Schenkung beinhaltet *centum villas ac possessiones ac hereditates in eodem dominio Colmensi*. 28 werden erwähnt; die ersten sechs stehen unter der Kontrolle von Konrad, und die 22 anderen werden dem Wojewoden Żyrowo weggenommen. Darüber stehen *hereditates* des Herzogs in der Gegend von *Loza* (später Kulmsee (Chełmża)), *villae* im *Gruth-Wald* (dt. Frankenhagen, poln. Gruta, 8 km südöstlich von Rehden) mit dem Wald selbst und dazu ein anderes Gebiet. Seltsamerweise bleibt dieses letztere anonym, aber die Historiker sind sich heute darüber einig, dass es sich um das Löbauer Land handelt, das zwischen dem Herzog und den Heiden umstritten war. Konrad motiviert seine Schenkung auf der Hilfe von Christian, der *cum eius bona voluntate* den polnischen Kreuzritterfürsten genehmigte, das von den Heiden zerstörte *castrum* Kulm wiederaufzubauen – ein Beweis, dass dieses *castrum* vor dem Vertrag unter der Autorität des Bischofs stand. Danach verzichtete Christian auf die Burg, wie

---

in einem Brief, der um Februar 1240 adressiert und durch die Antwort von Gregor IX. am 11. April 1240 bekannt wurde, vgl. *Preussisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 100–102 Nr. 134. Vermutlich wohnte Christian im Zisterzienserkloster Grünhain oder in deren Nähe (vgl. Perlbach, *Preussische-polnische Studien*, 29). Gregor IX erwähnt die Gebiete, die Christian dem Deutschen Orden gegeben hat und die er durch Schenkung oder Kauf erworben hatte ([...] *terram quam idem partim elemosinis principum catholicorum ac aliorum fidelium pretio comparavit, partim ex done nobilis viri ducis Conradi [...]*, vgl. *Preussisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 101 Nr. 134). So hatte unbedingt der Papst die betreffende Urkunde vor seinen Augen. Also wurde sie am spätesten bei Februar 1240 kopiert. Das *vidimus* von 1238–1240 wurde daher zwischen Frühling von 1238 und Februar 1240 abgeschrieben.

<sup>16</sup> *Preussisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 36–37 Nr. 50.

<sup>17</sup> Die Reihenfolge, in der die Schenkungen getätigt werden (*castra* dann *villas*) ist verschieden von diesen in [P] (*villae, castra, possessiones*), aber das scheint nicht signifikant zu sein – abgesehen davon, dass die Reihenfolge von [A] und [B] hypothetisch eine wichtige Rolle der Befestigungen hindeuten könnte.

P. Grochowski es meint<sup>18</sup> Der Text stipuliert dann, dass der Bischof von Płock sein Eigentum und seine Rechte gewährt hat, *in predicto Colmensi dominio*, einschließlich *Carnovo* und *Papavo*. Konrad erlaubt Christian, im *castrum* einen Hof (*propria curia*) und ein *conventum* zu errichten. Eine letzte Bestimmung besagt, dass in allen Angelegenheiten, die die Herrschaft über das Land Kulm betreffen (*ad dominium Colmensis territorii*) – ausgenommen das Vermögen, das der Bischof durch die Schenkungen der Gläubigen oder durch Kaufen erhalten könnte – jeder, der dieses Land besitze, die entsprechenden Einnahmen halb und halb mit dem Bischof teilen müsse. Das beweist, dass Konrad Christian nicht das ganze Kulmerland geschenkt hat. Schließlich ist Henryk, Herzog von Schlesien, diesen Bestimmungen ausgenommen und soll Christian direkt zustimmen.<sup>19</sup> Die Grenzen des Kulmerlandes sind genau angegeben, identisch mit anderen Dokumenten: Weichsel, Ossa, Drewenz und die Grenzen (*terminos*) von Preußen.

Es gab noch ein zweites, verlorenes Zisterzienser-*Vidimus*, dessen Inhalt in einem anderen *Vidimus* ([E]) von Georg von Delau, dem Offizial von Ermland, am 7. Oktober 1514, erhalten ist.<sup>20</sup> Üblicherweise steht die Einführung dieses *Vidimus* vor den Abschriften vieler Akten; die Abschrift des *Lonyzer* Vertrags ist die

<sup>18</sup> Grochowski, *Chrystian*, 100.

<sup>19</sup> Benedykt Zientara, "Sprawy pruskie w polityce Henryka Brodatego," *Zapiski Historyczne* 41, H. 4 (1976): 27–42; ders., *Henryk Brodaty i jego czasy* (Warszawa: Trio, 1975 (1. Ausgabe); 1997 (2. Ausgabe)). Henryk Brodaty von Schlesien war sehr aktiv im Kampf gegen die Heiden. Im Jahr 1222 restaurierte er das *castrum* Kulm und setzte er darin ein *castellanus* ein (vgl. *Schlesisches Urkundenbuch*, hrsg. v. der Historischen Kommission für Schlesien, bearb. v. Heinrich Appelt, Bd. I, 2. Lieferung, 1217–1230 (Wien–Köln–Graz: Verlag Hermann Böhlau Nachf., 1968), 166–167, Nr. 227). Er nahm im Juli 1223 an dem Heerzug gegen die Preußen teil. Aber 1224 niedermetzteln die *Pruteni* die Grenzbesatzungen. Möglicherweise ratete dann Henryk, die Deutschordensbrüder in das Kulmerland einzuführen. Es ist ganz möglich, wie Pawel Grochowski es vermutet, dass eine Art von „Kondominium“ Christians und des Herzogs von Schlesien entstand (vgl. Grochowski, *Chrystian*, 100).

<sup>20</sup> *Urkundenbuch des Bisthums Culm*, Theil II, *Das Bisthum Culm unter Polen 1466–1774*, hrsg. v. Carl P. Woelky, Neues Preussisches Urkundenbuch. Westpreussischer Theil, II. Abtheilung, Urkunden der Bisthümer, Kirchen und Klöster I (Danzig: Commissionsverlag von Theodor Bertling, 1887), 663 Nr. 803; C. P. Woelky erwähnt Delau's Einführung und dann den Hinweis auf R. Philippis Ausgabe von [A]: *In nomine sancte et individue Trinitatis patris et filii et spiritus sancti. Amen. Noverint universi hoc presens t r a n s u m p t u m inspecturi, quod nos Georgius de Delau, cantor et canonicus Warmiensis, necnon reverendi in Christo patris ac domini, domini Fabiani, dei et apostolice sedis gratia episcopi eiusdem Warmiensis ecclesie, vicarius et officialis generalis in spiritualibus, habuimus, v i d i m u s et diligenter inspeximus quasdam litteras donationis, empcionis, confirmationis, inscriptionis, consensus, obligacionis ac dotationis ecclesie Culmensis quorundam inclitorum principum, regum, ducum, baronum, militum etc. suorum que sigillorum appensione munitas, omnimoda suspicione carentes. In primis videlicet serenissimi principis Conradis, ducis Masovie Cuyavie cuius tenor in continentia erat ista.*

erste. Der authentifizierte Text kann nicht [A] sein, weil er als mit 9 Siegeln versehen beschrieben wird, von denen die letzten beiden identifizierbar waren: das des Abtes von Grünhain und das eines Propsts namens Konrad mit dem Bild des heiligen Stephanus (T. Jasiński identifizierte es mit dem des Klosters St. Stephanus von Zeitz im Bistum Naumburg<sup>21</sup>). Es gab also zwei *Vidimus*, die von den Grünhainer Zisterziensern aus der ihnen vorgelegten Version von [L] durchgeführt wurden. Ihre Übereinstimmung deutet darauf hin, dass sie gleichzeitig transumiert wurden.<sup>22</sup> Da [E] keine neuen Elemente anbringt, wurde es aus dieser Diskussion ausgeschlossen.

[B] ist ein *Vidimus* des päpstlichen Legaten Anselm Bischof von Ermland, auf Antrag der Würdenträger des Ordens im 1264 ausgefertigt, auf dem der Legat und die Gebietiger ihre Namen eintrugen und an dem sie ihre Siegel brachten.<sup>23</sup> Der Text ist [A] gleich, mit vier Ausnahmen, was die Neugier aller Forscher weckte:

---

<sup>21</sup> Tomasz Jasiński, „Die Verleihung des Kulmerlandes an den Deutschen Orden im Jahre 1228 im Licht des Vertrags von Lonyz (1222),“ in Tomasz Jasiński, *Kruschwitz, Rimini und die Grundlagen des preussischen Ordenslandes. Urkundenstudien zur Frühzeit des Deutschen Ordens im Ostseeraum*, Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 63, Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens 8 (Marburg: N. G. Elwert Verlag, 2008), 1–20, hier 9 (die deutsche Version des in Anm. 3 zitierten Aufsatzes, die doch im Bezug auf dortige Anmerkungen nicht ganz mit dem polnischen Original stimmt). Von den anderen sieben Siegeln waren drei bischöfliche Siegel (Nr. 2, 3 und 5); zwei waren Siegel von Domkapiteln (Nr. 4 und 7); und die anderen (Nr. 1 und 6) sind nicht identifizierbar. Max Perlbach weist die bischöflichen Siegel zu drei sächsischen Bischöfen (vgl. Perlbach, *Preussisch-polnische Studien*, 29: „vermutlich die von Meissen, Merseburg und Naumburg“).

<sup>22</sup> Perlbach, *Preussisch-polnische Studien*, 28: „Doch sind sicherlich die beiden Exemplare gleichzeitig geschrieben“.

<sup>23</sup> Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Pergamenturkunden, Schiebl. 109, Nr. 25 (Ausgabe: *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 27–31 Nr. 41 [B.]). Das waren die Siegel von Anno von Sangershausen (Hochmeister), von Konrad von Nürnberg (Deutschmeister), von Ludwig von Baldersheim (Landmeister von Preußen), und vom Komtur von Böhmen; aber nur bleiben die Fäden. Am 1. Februar 1264 traten der Bischof und das Domkapitel von Kulm in den Deutschen Orden ein und bei dieser Gelegenheit erneuerte der Bischof Friedrich die Schenkungen des Domkapitels (vgl. *Urkundenbuch des Bisthums Culm*, Theil I, *Das Bisthum Culm unter dem Deutschen Orden 1243–1466*, hrsg. v. Carl P. Woelky, Neues Preussisches Urkundenbuch. Westpreussischer Theil, II. Abtheilung, Urkunden der Bisthümer, Kirchen und Klöster I (Danzig: Commissionsverlag von Theodor Bertling, 1885), 49–50 Nr. 72) und bestätigte mehrere Dokumente über seine Kirche, wahrscheinlich um den Anfechtungen der Plocker Kirche zu entgegen, vgl. Perlbach, *Preussisch-polnische Studien*, 27). Der Vertrag von 1222 wurde in zwei Exemplare kopiert, eines wurde davon im Diözesanarchiv von Kulm bewahrt, und das andere wurde dem Orden übergeben. 1466 archivierte Polen in Warschau die Kopie, die der Orden aufbewahrt hatte. Max Perlbach verglich die beiden und schloss daraus, dass sie den selben Text abgeschrieben hatten.



– [B] gibt 43 spezifische Namen: die der ersten 11 *castra*, die in [A] vorhanden sind. Es lässt aber die folgenden 12 weg – mit Ausnahme von zwei, die in der Liste der Dörfer enthalten sind.

– [B] erwähnt die Schenkung von 32 Dörfern, darunter die 28 von [A] angegebenen, dazu noch zwei der *castra* von [A] mit einem anderen Status (*Postolko/Postolsco*<sup>24</sup> und *Ostrowich/Ostrovith*) und schließlich zwei weitere Dörfer, die in [A] nicht erscheinen (*Pomzino* und *Clezchowar*).

– Es sagt nichts über das Land, das zwischen Konrad und den Heiden umstritten ist.

– Schließlich lässt er den Hinweis auf „Preußen“ weg, obwohl [A] von „dem Bischof von Preußen“ sprach (*exceptis bonis predictis, que supradictus episcopus Prutie ibi habet* [...]). Christian war jedoch von 1215 bis 1243 Bischof von Preußen; zu dieser Zeit ordnete Innozenz IV. die Aufteilung Preußens in vier Bistümer (darunter eine für Kulmerland) an, und die Erwähnung eines *episcopus Prussie* verschwand.

Fassen wir die Fakten zusammen. Es gibt drei verschiedene mit dem Vertrag von *Lonyz* verbundenen Überlieferungen: eine sehr kurze und zwei viel längere. Der Inhalt der kürzesten wird in den beiden anderen vollständig wiedergegeben. Diese sind weitgehend identisch, außer in vier spezifischen Punkten: drei nur in der ältesten [A], und einer nur im neueren [B].

## MÖGLICHE VERKNÜPFUNGEN ZWISCHEN DEN VERSCHIEDENEN VERSIONEN

Ich werde hier die logischen Möglichkeiten untersuchen, die den notwendigen Rahmen für die Untersuchung bieten. Aber während die Logik es ermöglicht, die Beziehungen zwischen den Fakten herzustellen, begründet sie nicht ihre Existenz oder Wahrheit. Ich lehne die sehr unwahrscheinliche Hypothese ab, dass in [P] die Überlieferung [L] abgekürzt wurde: wenn der ganze Inhalt nicht gegeben wäre, wäre seine Bestätigung für den Bischof irrelevant. Daher wird es davon ausgegan-

<sup>24</sup> Eindeutig beziehen sich diese zwei Namen auf den gleichen Ort, vgl. *Słownik historyczno-geograficzny ziemi chełmińskiej w średniowieczu*, bearb. v. Krystyna Porębska, u. Mitarbeit v. Maksymiliana Grzegorza, red. v. Marian Biskup, *Słownik historyczno-geograficzny ziem polskich w średniowieczu I* (Wrocław–Warszawa–Kraków–Gdańsk: Zakład Narodowy im. Ossolińskich, 1971), 101 (elektronische Edition: <http://www.slownik.ihpan.edu.pl/browse.php?d=2> (Chełmno), red. v. Tomasz Jurek, zugegriffen am 5. Juli 2019): „osada nie zidentyfikowana lub zag., zapewne na N od Torunia [...]“; „Nie da się wyłączyć ewentualności, że Postolko i Postolsko to jedna i ta sama osada“.

gen, dass [P] eine getreue Inhaltsversion der Vertragsüberlieferung [L] liefert. So kann man zwei Hypothesen stellen:

– Hypothese 1: [A] und [B] schrieben eine interpolierte und erweiterte Version der verlorenen Vertragsurkunde ab.

Diese Version ist unbedingt später als 1223 und muss vor oder gleich 1228/1230 entstanden sein, denn, wie Tomasz Jasiński deutlich betonte, gab Herzog Konrad die Kulmer Landgüterkastellanei (poln. kasztelania majątkowa) dem Deutschen Orden im April 1228, während Christian den Deutschordensbrüdern alle seine dort liegenden Besitzungen 1231 abtrat. In diesem Fall, da [A] und [B] vom gleichen Text stammen würden, wird ein großer Teil des Inhalts durch ihre gemeinsame Schnittmenge gegeben. Zwei Hypothesen sind dann möglich – und zwar nicht exklusiv:

– Hypothese 1a: [A] hat Ergänzungen gemacht, so dass [B] näher an der ursprünglichen Verleihung wäre;

– Hypothese 1b: [B] hat Elemente entfernt oder modifiziert; [A] wäre daher nahe an der ursprünglichen Verleihung;

– Hypothese 2: [A] und [B] haben selbst die Vertragsüberlieferung von 1222 [L] ergänzt und geändert.

In diesem letzten Fall bedeutet dies, da die beiden Kopien fast identisch sind, dass [B] aus dem früheren [A] stammt, was möglich wäre, weil beide Dokumente vorbereitet und in der Kanzlei der Bischöfe von Kulm aufbewahrt wurden<sup>25</sup>. [A] scheint das Diözesanarchiv nie verlassen zu haben; ebenso wurde eine der beiden Abschriften von [B] im selben Archiv aufbewahrt. Es ist fast sicher, dass der Deutsche Orden kein Exemplar hatte: erst 1264 wurde er auf die Verleihung aufmerksam. Andernfalls hätten die Gebietiger ihre Namen und Siegel nicht am Ende der Urkunde angebracht, wie es T. Jasiński bemerkt hat.<sup>26</sup> Zudem achtete Legat Anselm, der die Fassung 1264 beglaubigte, darauf, dass die Würdenträger des Ordens die Urkunde gesehen hatten und transumieren ließen:

*In huius rei testimonium presens scriptum nostri ac honorabilium virorum fratris Annonis hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jherosolimitani magistri, fratris Conradi de Nuremberg preceptoris Allemanie et fratris Lodewici de ... magistri Pruscie et com-*

<sup>25</sup> Gewiss wurde [B] in Thorn, nicht in Kulmsee, ausgestellt, aber das *Vidimus* war ein Antrag des Ordens, der in Thorn einen Konvent hatte. Dazu ist ein Aufenthalt Anselms in Thorn ganz möglich.

<sup>26</sup> Jasiński, „Die Verleihung,” 11.

*mendatoris Boemie qui etiam suprascriptas litteras viderunt et perlegi fecerunt sigillorum munimine roboramus.*<sup>27</sup>

Allerdings ist zu beobachten, dass Anselm die Fassung [B] und nicht [A] authentifiziert hat: entweder hat ihm der Bischof Friedrich nur diese vorgelegt, oder [A] wurde einvernehmlich abgelehnt, weil dessen Inhalt den Orden störte. Darüber achtete Anselm am Beginn des (sehr kurzen) *Vidimus* darauf, dass er kein anderes *Vidimus* authentifiziert habe, sondern die *litterae* mit ihren Siegeln:

*Anselmus dei gratia episcopus Warmiensis Apostolice sedis legatus. Universis ad quos presens scriptum pervenerit salutem in domino sempiternam. Litteras subnotatas veris sigillis subscriptorum munitas vidimus et perlegimus in hec verba.*<sup>28</sup>

Die Hypothese, dass [B] auf [A] basiert, scheint ausgeschlossen zu sein. Es bleibt also nur die Hypothese 1 mit ihren zwei Optionen. Daher muss man die Existenz einer Urkunde anerkennen, die unter den Urkunden des kulmischen Bischofs vorhanden war und zweimal, um 1240 und 1264, vidimiert wurde. Diese Urkunde werde ich [L'] nennen.

## DIE FRAGEN

Warum gab es eine kurze Fassung um 1222/1223 und zwei viel längere Fassungen 20 und 40 Jahre später? In [A] und [B] ist eine Urkunde abgeschrieben, die nicht das Original von 1222 ([L]) war. Woher kam diese Urkunde und warum enthielt sie eine viel längere Liste von Schenkungen? Dazu warum gibt es diese Unterschiede zwischen den zwei längeren Fassungen? Handelt es sich um legitime Hinzufügungen/Zurücknahmen, also um eine Aktualisierung mit Berücksichtigung auf der späteren Entwicklung des Kulmerlands, oder um eine politisch motivierte Fälschung? Ist das entscheidbar? Darüber diskutieren deutsche und polnische Historiker seit 150 Jahren: Sind [A] und [B] beide Fälschungen, oder nur eine davon? Wie in vielen anderen Fällen der Geschichte der Anfänge der Eroberung des Preußenlands sind wir in einem Teufelskreis geraten:

– die Echtheit und die Abstammung von Handschriften helfen dazu, die Realität und die Abfolge der Fakten zu ermitteln;

<sup>27</sup> Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Pergamenturkunden, Schiebl. 109, Nr. 25.

<sup>28</sup> Ebd.

– umgekehrt hilft die Reihenfolge der Fakten, die Echtheit und die Abstammung der Handschriften zu erklären.

Wie es T. Jasiński bemerkt hat, gehört dieser Vertrag „zu den schwierigsten Rätseln der polnischen und deutschen Diplomatie“.<sup>29</sup> Um dieses Rätsel zu beantworten, haben Historiker viele Szenarien vorgeschlagen, die mehr oder weniger kompliziert sind. Ich werde kurz Max Perlbachs Szenario vorstellen und das von T. Jasiński entwickeln.<sup>30</sup>

Laut M. Perlbach gibt [B] eine getreue Fassung der Vertragsurkunde und [A] ist eine „Fälschung“ vom Bischof Christian. Er kommt zum Schluss, dass [A] die erste Urkunde interpoliert hat, um es Christian zu ermöglichen, das gesamte 1230/1231<sup>31</sup> übertragene Eigentum von den Deutschordensbrüdern zurückzugewinnen. In diesem Fall wäre [B], obwohl jünger, näher an der authentischen Version der Vertragsurkunde. Dieses Szenario ist konsistent, aber man muss noch festlegen, welches Dokument die Autoren von [B] kopiert hatten, da ihre Version länger als die päpstliche Bestätigung ist. Außerdem, wie kann man den starken Anstieg der Schenkungen zwischen 1223 und 1264 erklären? Obwohl präzise und

<sup>29</sup> Jasiński, „Die Verleihung,” 1.

<sup>30</sup> Tomasz Jasiński hat die ganze Reihe der Thesen vorgeschlagen, vgl. Jasiński, „Die Verleihung,” 2–3); vgl. besonders: *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 31–32, Anm. 2 auf der S. 31; Wojciech Kętrzyński, *O ludności polskiej w Prusiech niegdyś krzyżackich* (Lwów: Zakład Narodowy im. Ossolińskich, 1882), 47–49; Perlbach *Preussisch-polnische Studien*, 26–38; Alfred Lentz, „Die Beziehungen des Deutschen Ordens zu dem Bischof Christian von Preussen. Ein Beitrag zur Geschichte der Gründung des Deutschen Ordensstaates,” *Altpreussische Monatschrift* 29 (1892): 369; Stanisław Zakrzewski, „Nadania na rzecz Chrystiana, biskupa pruskiego w latach 1217–1224,” *Rozprawy Akademii Umiejętności. Wydział hist.-filoz.*, ser. II, 17 (1902): 237–332, besonders 238–267; Józef Paradowski, *Osadnictwo w ziemi chełmińskiej w wiekach średnich* (Lwów: Kasa im. J. Mianowskiego, 1936), 29–51; Janusz Bieniak, „Studia nad dziejami ziemi chełmińskiej w okresie piastowskim,” *Rocznik Grudziądzki* 5–6 (1970): 5–69, hier 18–19; Jan Powierski, „Studia nad strukturą administracyjno-terytorialną ziemi chełmińskiej i michałowskiej w okresie piastowskim,” *Bydgoskie Towarzystwo Naukowe. Prace wydziału nauk humanistycznych*, ser. C, 13 (1973): 3–86.

<sup>31</sup> Perlbach, *Preussische-polnische Studien*, 38: „Nur die kürzere Fassung des Lonyzer Vertrags ist somit als ursprünglicher Text desselben anzusehen und für die Interpretation dieser Urkunde zu verwenden, der längere Text ist eine um 1240 entstandene Fälschung des Bischofs“. W. Kętrzyński hatte um 1235 eine Fälschung des Ordens angeprangert, mit dem Ziel, sich zu Lasten des Bischofs so viel Eigentum wie möglich im Kulmerland zu verschaffen. Die Länge des ersten Satzes erschien ihm verdächtig, ebenso wie eine Reihe lateinischer Fehler obwohl zwei Kanzler unter den Zeugen standen, vgl. Wojciech Kętrzyński, *Der Deutsche Orden und Konrad von Masovien 1225–1235* (Lemberg: Subryniewicz und Schmidt, 1904), 171–175. Aber dieses Szenario ist nicht überzeugend, denn der Orden erhielt 1230 das gesamte Kulmerland von Konrad, ohne irgendeine Einschränkung. Die Liste von 1222 ist zwar umfangreich, aber auch restriktiv. Schließlich sind die ‚Kuriositäten‘ der Sprache nicht unbedingt ein Hinweis einer Fälschung.

nützlich, vernachlässigt Perlbachs Studie die päpstliche Bestätigung von 1223. Die Frage der Existenz einer kurzen Fassung und einer langen Fassung der Vertragsurkunde wird nicht von ihm untersucht: er hatte seine Überlegungen auf die Unterschiede zwischen [A] und [B] konzentriert. Allerdings ist eine Analyse des Problems der Existenz von zwei Versionen unterschiedlicher Größen notwendig, um ein überzeugendes Szenario zu entwickeln.

1992 schlug T. Jasiński eine neue Erklärung vor. Dies ist die umfassendste Arbeit zu diesem Thema, die ein originales und oft überzeugendes Szenario vorschlägt. Um 1222, in *Lonyz* (wahrscheinlich Łońsk in Kujawien), hätte Konrad das Kulmerland als sog. Landgüterkastellanei (poln. kasztelania majątkowa) an Christian gegeben (d. h. ein *castrum* und nur einige ihm zugewiesene Siedlungen der älteren herzoglichen Kastellanei). Dieser Punkt scheint nämlich entscheidend für das Verständnis der ersten Schenkung zu sein.<sup>32</sup> 1227 hält der Bischof noch die Gegend, wie die Bestätigung von Gregor IX. es zeigt, die die von Honorius III. wiederholt. Anfang März 1228, wahrscheinlich als sie sich in Skaryszew<sup>33</sup> trafen, übergab Christian das Kulmerland (und exakter: die Kulmer Landgüterkastellanei) an Konrad zur Übertragung dem Deutschen Orden (s. den Vertrag von Biecz, 23. April 1228<sup>34</sup>):

„Weil das Kulmerland noch am 11. 6. 1227 in Händen Christians war und Konrad es bereits am 23. 4. 1228 dem Deutschen Orden verlieh, ist davon auszugehen, dass Konrad das Kulmerland innerhalb dieses Zeitraums zurückerhalten muss“.<sup>35</sup>

Aber das konnte nur gegen eine Entschädigung durchgeführt werden. Konrad schenkte dann sein eigenes Eigentum und das des Wojewoden Żyro, das kurz zuvor wegen seiner Beteiligung am Świątopelk-Angriff auf Leszek Biały eingezogen worden war.<sup>36</sup> Diese Besitztümer wurden innerhalb der Verwaltungseinheit der „Hundertschaften“ zusammengefasst, was die Schenkung von *centum villas* er-

<sup>32</sup> Jasiński, „Die Verleihung,” 12: „Aus ihr geht hervor, dass Bischof Christian das Kulmerland in Form der wirtschaftlichen Kastellanei mit vier herzoglichen Dörfern, drei Besitzungen, drei Burgen und mit allen Besitzungen des Plocker Bistums erhalten hat. Diese Interpretation der päpstlichen Dokumente vom 18.4.1223, die auch die Übertragung der Kastellangewalt und Bischof Christian impliziert, findet ihre Bestätigung darin, dass im nächsten Jahr der Kulmer Kastellan in der Umgebung Bischof Christians erscheint“.

<sup>33</sup> *Codex diplomaticus et commerationum Masoviae generalis / Zbiór ogólny przywilejów i spominków mazowieckich*, Bd. I, hrsg. v. Jan K. Kochanowski (Warszawa: Wł. Łazarskiego, 1919), 272–273 Nr 254.

<sup>34</sup> *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 47 Nr. 64.

<sup>35</sup> Jasiński, „Die Verleihung,” 15.

<sup>36</sup> Ebd., 17.

klärt. Damit sicherte Konrad zugleich Christian seine Zukunft im Kulmerland und übertrug dem Deutschen Orden das Gebiet. Um 1240, ohne die authentischen Urkunden von 1222 (an Konrad zurückgegeben) und 1228 (verloren, als die Heiden seine Residenz in Zantir (Zantyr) zerstörten), verfasste Christian zwei Falsifikate, um sich der Herrschaft des Deutschen Ordens zu widersetzen.<sup>37</sup> Konrad hätte zugestimmt, sein Siegel auf [B] anzubringen, weil er um 1240 mit dem Orden über das Land Löbau stritt; Christian konnte jedoch nicht die herzogliche Zustimmung für [A] erhalten, der ihm dieses Land *pro bono pacis* gewährte. T. Jasiński's Schlussfolgerungen über die Fassungen [A] und [B] sind wie folgt:

– 1° Sie müssen einem einzigen Autor zugeordnet werden (er stellt fest, dass „die zwei gleichlautenden Falsifikate [...] von derselben Person formuliert worden sein müssen“<sup>38</sup>). [A] (1240) kommt von [B] (1264). [A] hat den Inhalt von [B] absichtlich erweitert:

„Aus diesem Vergleich geht hervor, dass wir in B nicht mit einer mechanischen Auslassung zu tun haben; vielmehr ist die Schenkung in Version A absichtlich gegenüber B erweitert worden“.<sup>39</sup>

Und so schließt er: „So ist also nicht etwa Text B aus A, sondern umgekehrt Text A aus B entstanden“.<sup>40</sup> Da [B] von 1264 und [A] von 1240 stammt, will natürlich T. Jasiński darauf hinweisen, dass [A] vom Text ausgeht, den [B] vidimierte.

– 2° [B] kann nicht die ursprüngliche Fassung des Vertrags von 1222 sein: „Viele Umstände sprechen dagegen“. Es gibt zu viele Fehler in der Diplomatie, als ob zwei verschiedene Dokumente „miteinander verbunden“ worden wären. Gedko von Płock sollte in der ersten Person sprechen; doch seine Schenkung wird nicht von ihm selbst, sondern vom Herzog Konrad mitgeteilt. Es gibt auch Anachronismen wie die Verwendung des Adverbs *olim* in Gedkos Schenkung, die für 1222 nicht erklärt werden kann (*de omnibus villis et possessionibus, et de domni iure, tam spirituali quam temporalis, quod idem episcopus et suum capitulum in predicto Colmensi dominio olim habuerunt [...]*). Ebenso hat der Fälscher sich selbst durch den Unterschied zwischen dem ursprünglichen Text von 1222 und seinen Ergänzungen verraten, indem er entweder die Gegenwart, die Vergangenheit oder die Zukunft genutzt hat (*donavi / confero / dabit*).<sup>41</sup> Kurz gesagt, habe

<sup>37</sup> Ebd., 18: „Die Analyse beweist, dass die Lonyzer Fälschung sich auf zwei Urkunden aus den Jahren 1222 und 1228 stützt“. Paweł Grochowski akzeptiert auch diese Hypothese (vgl. Grochowski, *Chrystian*, 97).

<sup>38</sup> Jasiński, „Die Verleihung“, 10.

<sup>39</sup> Ebd., 4.

<sup>40</sup> Ebd., 4.

<sup>41</sup> Paweł Grochowski stimmt neuerding mit dieser Annahme an (vgl. Grochowski, *Chrystian*, 99).

er wahrscheinlich ein „cut-and-paste“ gemacht, ohne über die Inkonsistenz des Ergebnisses nachzudenken. Weiter wäre die Vertagung der Entscheidung betreffend die Güter des Herzogs Henryk Brodaty 1222 unverständlich, aber durchaus möglich für 1228 in Skaryszew, weil damals Henryk abwesend war. Insbesondere unterstreicht T. Jasiński den außergewöhnlichen Ausdruck *quondam castra*. Er erinnert daran, dass „das Wort *castrum* in den damaligen polnischen Quellen nicht nur Befestigung, sondern vor allem Verwaltungsbezirk“ bedeutet.<sup>42</sup> War eine Befestigung zerstört, wird das Wort *castrum* noch gebraucht, weil es den gesamten von der befestigten Anlage kontrollierten Bezirk beschreibt. Die Anwendung des Adverbs *quondam* bedeutet, dass zum Zeitpunkt des Schreibens von [B], das Castrum-System des Herzogs von Masowien nicht mehr existierte.<sup>43</sup> Er stellt fest, dass die Bestätigung des Papstes nur von *castra* spricht, nicht von *quondam castra*. So sei [B] eine Fälschung; es ist unmöglich, 1222 *quondam castra* zu schreiben. Der Ausdruck kann daher erst von einem späteren Zeitpunkt stammen. So sind weder [B] noch [A] die authentische Version der Urkunde von *Lonyz*:

„Der Unterschied zwischen den beiden Versionen des Lonyzer Vertrags auf der einen und der päpstlichen Bestätigung auf der anderen Seite ist so groß, dass es keine Möglichkeit ist, die Authentizität des Lonyzer Vertrags sowohl in Fassung A als auch in Fassung B zu verteidigen.“<sup>44</sup>

3° Warum würden zwei Fälschungen gemacht, und nicht nur eine? Obwohl die erste [B] für Konrad akzeptabel war und zur Besiegelung angeboten werden konnte, galt dies nicht für [A], aufgrund der Übertragung des Löbauer Landes, die Konrad nie akzeptiert haben hätte.<sup>45</sup>

4° Die Exemplare [A] und [B] sind immer im Diözesanarchiv von Kulm geblieben. Da der Orden sie nie erhalten hatte, war Christian der einzige, der diese Fälschungen machen konnte.<sup>46</sup> Beide erstellte er 1240 während seines Versuchs, sein Eigentum wiederzuerlangen, das von den Ordensrittern während seiner Gefangenschaft an sich gerissen wurde.

<sup>42</sup> Jasiński, „Die Verleihung,” 5.

<sup>43</sup> Ebd., 6: „[...] nach der Deaktualisierung des polnischen Burgensystems“.

<sup>44</sup> Ebd., 6–7.

<sup>45</sup> Ebd., 19: „Wenn wir annehmen, dass Konrad tatsächlich sein Siegel an Text B gehängt hat, können wir erklären, warum Christian eine eigene Fälschung (Text B) interpolierte, wodurch Text A entstand“.

<sup>46</sup> Ebd., 8: „Bereits der Aufbewahrungsort von Fassung A weist deutlich auf den Fälscher hin“; ebd., 9: „Der Deutsche Orden kommt auch als Fälscher nicht in Frage. Nur Bischof Christian bleibt verdächtig“.

Tomasz Jasińskis Analyse ist zugleich deutlich und konsequent. Insbesondere scheint es klar zu sein, dass der von [A] und [B] kopierte Text aus einer Fusion von zwei Texten unterschiedlicher Datierung (1222 und 1228) stammt, was die grammatikalische Ungeschicklichkeit und die Diskrepanz der Verben erklärt, sowie die Tatsache, dass Gedko nicht in der ersten Person spricht (da er 1223 starb, kann sich ein Dokument aus dem Jahr 1228 nur an seine vorherige Zustimmung erinnern). Aber eine ungeschickte sprachliche Gestaltung ist nicht unbedingt ein Beweis für eine Verfälschung, und einige Elemente bleiben unklar:

– In Erwägung, dass Konrad um 1228 das Kulmerland dem Deutschen Orden schenkte (und so Christian enteignete), stellt sich die Frage, warum Christian den Deutschordensbrüdern das Kulmerland (und nicht nur seine Besitztümer) zwei und drei Jahre später übergeben sollte, d. h. 1230 und 1231?<sup>47</sup> Gewiss, einen Monat nach dem Vertrag von Biecz übertrug er dem Orden am 2. Mai 1228 die im Kulmerland erhobenen Zehnten (Vertrag von Mogiła<sup>48</sup>). Tatsächlich hatte er keine andere Wahl, und er folgte einfach den Entscheidungen des Papstes: Honorius III. stellte 1220 eine Urkunde aus, die den Orden erlaubte, den Zehnten in den Ländern einzuziehen, in denen er sich etablieren konnte.<sup>49</sup>

– Die Stilelemente sind zufällig: viele authentische Urkunden beachten nicht die Standardformen (die Kombination von Genitiv und Ablativ und die Einfügung eines absoluten Ablativs in Bezug auf den Erzbischof von Gniezno sind Ungeschicklichkeiten und Hinweise auf die Fusion von zwei Urkunden, aber nicht unbedingt der Beweis für eine Fälschung). Die Verwendung unterschiedlicher Zeitformen findet sich in einigen Schenkungsurkunden und ist nicht immer ein Hinweis auf einen zeitlichen Unterschied zwischen jüngeren und älteren Schenkungen. In diesem Fall vermischt genau die Urkunde betreffs der Schenkung des Löbauer Landes die Verbformen von Gegenwart und Vergangenheit: *quicquid est in lite de mea terra inter me et Prutenos, pro bono pacis eidem episcopo con don a vi*. Schließlich werden die bereits 1223 erwähnten Orte unter das gleiche zeitliche Regime gestellt wie die Orte, die dort nicht erschienen. Der Verfasser wäre hier daher in seiner vermeintlichen „Falsifikation“ weniger ungeschickt gewesen.

– Wie kann man erklären, dass [A] (1240) von [B] (1264) komme? Wenn [A] den Text übernommen hat, von dem [B] das *Vidimus* ist, wie wäre das möglich,

<sup>47</sup> *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 53–54 Nr. 73; 63 Nr. 82.

<sup>48</sup> Aber dann behält er seine Rechte: [...] *in his bonis que dux Masovie et Cuiavie predictis militibus salvo iure nostro licite conferre potuit*, vgl. *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philipp, 48 Nr. 65.

<sup>49</sup> *Tabulae ordinis Teuthonici ex tabularii regii Berolinensis codice potissimum*, hrsg. v. Ernst Strehle (Berlin: Weidmann, 1869), 275–279 Nr. 306 (Bulle *Etsi neque* vom 15. Dezember 1220).



wenn Christian um 1240 nicht mehr über die Originale verfügte? Worauf hätte er sich für seine Fälschungen stützen können?<sup>50</sup>

– Über den äußerst seltenen Ausdruck *quondam castra* meint T. Jasiński, dass dieser das Ergebnis der Auflösung des Castrum-Systems des Kulmerlands durch die Einsetzung des Deutschen Ordens sei. Aber seltsamerweise waren einige von diesen *quondam castra* keine *castra* in der päpstlichen Bestätigung von 1223, sondern *villae* oder *possessiones* (*Colno, Villisaz, Kysin* und *Ploth*). Wurden sie denn *castra* und waren es dann nicht mehr, alles im Zeitraum von 1222–1228? Dies ist nicht unmöglich angesichts der militärischen Handlungen der polnischen Herzöge in den Jahren 1222–1223 und danach, aber setzt eine rasche Ausweitung von Konrads Herrschaft voraus, insbesondere wenn das Wort *castrum* auf einen Bezirk verweist. Es ist jedoch durchaus möglich, dass diese Orte nach 1222/1223 im Zuge des Vertrags befestigt wurden. In der Tat erwähnt die Vertragsurkunde selbst die Wiederherstellung des *castrum* Kulm, und es ist wahrscheinlich, dass diese Sorge um die Befestigung in den folgenden Jahren angesichts der heidnischen Angriffe erweitert wurde. Es ist aber auch möglich, dass das Adverb *quondam* sich auf die Zerstörung oder die vorübergehende Aufgabe dieser *castra* wegen dieser Angriffe bezieht. Laut Piotr Miernik zeigen die archäologischen Ausgrabungen in den Jahren 2003–2008 in Pień, dass das *castrum*, das auf das 11. Jahrhundert zurückgeht, zur Zeit des *Lonyz*-Vertrags alle seine Verteidigungsfunktionen verloren hatte.<sup>51</sup>

## GEOGRAPHIE DER SCHENKUNGEN

Einige der in den Versionen des *Lonyz*-Vertrags genannten Orte wurden von Richard Philippi oder Wojciech Kętrzyński identifiziert, bevor Krystyna Porębska das gesamte geohistorische Wissen über das Kulmerland verbesserte.<sup>52</sup>

<sup>50</sup> Perlbach, *Preussisch-polnische Studien*, 33, stellt die Frage: Hat Christian mehrere Versionen des Vertrags gehabt? Hat er um 1230/1231 ein zweites Original behalten?

<sup>51</sup> Piotr Miernik, „Quondam castrum Pin w świetle najnowszych badań archäologicznych,” *Archaeologia Historica Polona* 22 (2014): 69–87 (<http://dx.doi.org/10.12775/AHP.2014.004>).

<sup>52</sup> *Słownik historyczno-geograficzny ziemi chełmińskiej w średniowieczu*, bearb. v. Krystyna Porębska (vgl. Anm. 23). Vor dem Zweiten Weltkrieg hatte Wilhelm Heym archäologische Ausgrabungen durchgeführt, deren Ergebnisse er verloren hatte, die er aber in einem 1963 veröffentlichten Artikel auswendig (!) wiederherstellte, vgl. Wilhelm Heym, „Frühe Burgen des Kulmerlands. Ein Beitrag zu den Burgen, die im Vertrag von Lonyz 1222 »quondam castrum« genannt werden,” *Jahrbuch Albert-Universität zu Königsberg/Pr.* 13 (1963): 307–320. Einige der im Vertrag genannten Stellen zeigten in 1940 die Spuren einer Befestigung oder Besiedlung, aber ohne Möglichkeit, ihren Ursprung mit Sicherheit zu bestimmen (waren sie polnische Konstruktionen oder, wie W. Heym annahm, wurden sie von Christian von Preußen selbst errichtet?). Die

Die begrenzte Schenkung von 1222 steht im Einklang mit dem Rand des Gebietes, das damals – etwa mit Mühe – von den polnischen Herzögen kontrolliert wurde. Sie erweiterte Konrads erste Schenkungen an Christian (wahrscheinlich rund um Kulm) im Jahr 1219. Der Herzog konnte nur wenige *castra* geben und konnte sich nicht weit vom rechten Ufer der Weichsel entfernen, mit Ausnahme von einem *castrum* und einem Gebiet 25 und 30 km von Kulm am Rande der von den Prußen kontrollierten Gebiete (*Copriven* und *Velsaz*). Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass [P] ein wahrheitsgetreues Bild vom wirklichen Geschenk der polnischen Fürsten im Jahre 1222 gibt: eine kleine Anzahl von schlecht befestigten Gütern an der Weichsel, mit zwei Außenposten gegenüber den heidnischen Gebieten. Alle sind die Zeugen der christlichen Siedlung, die seit einigen Jahren in der Region stattfand.

Wenn man die geographische Lage der 11 gemeinsamen *castra* von [A] und [B] prüft, sieht man, dass alle sich am rechten Weichselufer oder wenige Kilometer östlich (*Graudenz*, *Copriven*, *Wabsk*, *Colno*, *Ruda*<sup>53</sup>, *Kysin*, *Pin*, *Ploth* – nur *Villsaz* östlich von Kulm und *Glamboki* nördlich von späteren Thorn (poln. Toruń) sind Außenposten) befinden. Der Gestalt des gesamten Gebiets ist ein sehr langes Viereck von Nord nach Süden (in dem sich auch die Dörfer *Bolemyno* und *Scarnese* befinden – nur *Mirche* wäre weiter östlich, aber seine Lage ist ungewiss), in der westlichen Hälfte des Kulmerlands. Der Besitz des Bischofs von Płock sollte unweit der Südgrenze von Kulmerland liegen. Die anderen gemeinsamen Grundstücke von [A] und [B] (*Gruth*-Wald, die Ländereien bei späteren Kulmsee) befinden sich im gleichen Gebiet, einige mal etwa weiter östlich und südöstlich, aber immer in der westlichen Hälfte des Kulmerlands (siehe Tabelle und Karte) innerhalb des Perimeters der Linien zwischen heutigen Grudziądz (Graudenz), Radzyń Chełmiński (Rehden), Chełmża (Kulmsee), Fordon (Fordun) und der Weichsel. Deren Besitz sollte Christian als Grundherr des Landes die notwendigen natürlichen Ressourcen und Steuereinnahmen (insbesondere den *Gruth*-Wald) verschaffen.

Andererseits liegen die 12 Befestigungen, die nur in der Fassung von 1238–1240 ([A]) erwähnt werden, viel weiter östlich. Drei von ihnen (*Kovalevo*, *Ostro-*

---

Ausgrabungen von 1974–1976 zeigten die Existenz von Befestigungen in Pokrzywno bevor der Ankunft des Deutschen Ordens, vgl. Tomasz Torbus, *Die Konventsburgen im Deutscherordensland Preußen*, Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte 11 (München: R. Oldenbourg, 1998), 73.

<sup>53</sup> Andrzej Janowski schlägt vor, *Ruth* liege neben Sarnowo (alias Rutenberg) 19 km östlich von Kulm und nicht neben Grudziądz, vgl. Andrzej Janowski, “*Quondam castrum Ruth – proba lokalizacji średniowiecznego grodu w ziemi chełmińskiej w świetle źródeł pisanych i archeologicznych*,” *Archaeologia Historica Polona* 17 (2007): 278–292.

*vith, Colman*) bilden ein Dreieck an der Grenze zum Dobriner Land. Die acht anderen zeichnen einen „limes“ am Rande des Löbauer Landes und verbinden die Osa mit dem Michelauer Land (das ist besonders deutlich für sieben von ihnen; nur *Osechino* (heute Osieczek) liegt etwa 8 km weiter im Landesinneren). Entweder hat Christian eine Fälschung gemacht, um sich ein gut geschütztes Gebiet zu schaffen, oder er will die in seinem Auftrag gebauten *castra* zurücknehmen in einem Gebiet, das er seit 1216 besaß und das ihm Konrad 1228 anerkannt hatte.

#### HYPOTHESEN ÜBER DIE FASSUNGEN

Gehen wir zu den *Vidimus* zurück und untersuchen wir ihre möglichen Beziehungen. Wir wissen, dass [A] und [B] in vier Punkten sich unterscheiden:<sup>54</sup>

- vier der in [B] genannten Dörfer finden sich nicht in [A]; zwei wurden als *castra* präsentiert;
- [A] erwähnt 10 *castra*, die nicht mehr in [B] erscheinen;
- [A] bezieht sich auf Konrads Schenkung eines Bezirks, der mit den Prußen umkämpft war, und von dem [B] nichts sagt;
- [A] spricht über ein *episcopus Prutie*, während [B] den Bezug zu Preußen aufgibt.

Max Perlbach widerlegte R. Philippis findige Hypothese: der Meinung R. Philippis nach, entsprachen die zwei größten Lücken jeweils 87 Buchstaben, d. h. eine ganze Zeile, daher vertrat er die Annahme, dass der Kopist von 1264 diese beiden Zeilen versehentlich weggelassen habe.<sup>55</sup> Aber diese Lösung basierte auf der gedruckten Ausgabe, ohne die Abkürzungen der Urkunden selbst zu berücksichtigen.<sup>56</sup> Solche eine Unachtsamkeit war umso unglaublicher, als beide Abschriften von [B] sie aufweisen. M. Perlbach zeigte jedoch durch einen Vergleich, dass die zwei Fassungen dasselbe Original abgeschrieben hatten:<sup>57</sup> der Schreiber (oder die

<sup>54</sup> Wir berücksichtigen die Rechtschreibunterschieden nicht, z. B. wo [A] die Schreibweise *Prutia* oder *Pruzia* und *Zlesie* verbraucht, bzw. [B] *Pruscia* und *Slesie*. Für viele Orten verwendet [B] den Buchstaben ‚z‘, vs. ‚c‘ in [A]. Offensichtlich waren die Autoren oder Schreiber von [B] germanischer Herkunft, und die aus einer [A] lateinischer Schrift- und Oralkultur, vgl. Perlbach, *Preussische-polnische Studien*, 30–31, für alle Varianten.

<sup>55</sup> Diese Hypothese wird von Carl Peter Woelky wiederaufgenommen, vgl. *Urkundenbuch des Bisthums Culm*, I.2, hrsg. v. Woelky, 667 Nr. 803.

<sup>56</sup> Perlbach, *Preussisch-polnische Studien*, 31–32. Er schätzt auf 82 und 54 die jeweilige Anzahl der Buchstaben in den beiden weggelassenen Pasagen.

<sup>57</sup> Perlbach, *Preussisch-polnische Studien*, 32: „In zwei Exemplaren aber wurde der Lonyzer Vertrag (nur dieser) erneuert, weil das Original anscheinend nicht mehr in gutem Zustande sich befand“.

Schreiber) hätte dieselben beiden Lesefehler machen sollen, was höchst unwahrscheinlich ist.<sup>58</sup>

Um den Ursprung der Elemente zu erklären, die für [A] und [B] spezifisch sind, müssen wir die in der Einleitung vorgeschlagenen Hypothesen noch betrachten. Wir haben die Hypothese 2 beseitigt, d. h. dass [B] von [A] abstamme und es modifiziert hätte, weil der *Vidimus* von Anselm eine Urkunde, nicht ein anderes *Vidimus*, beglaubigt hat. Also bleibt nur die Hypothese 1: [A] und [B] stammten vom gleichen Text ([L'] – der freilich die [A] und [B] gemeinsamen Elemente enthielt) und modifizierten ihn. [B] könnte also einen Text verkürzt und aktualisiert haben, vom welchen [A] ein wahrheitsgetreues Bild gebe. [A] könnte die Schenkungen erweitern, entweder auf betrügerische oder legitime Weise. Daher ist es notwendig, die fraglichen Elemente zu untersuchen.

1° Die Umwandlung von *episcopus Prutie* in einen *episcopus*.

Zwischen 1222 und 1243 gab es nur einen „Bischof von Preußen“. Wenn Christian der Autor von [B] wäre und es gefälscht hätte, warum würde er diesen Titel entfernen, und dann in [A] wiederverwenden? Andererseits war die Erwähnung 1264 obsolet, da Preußen seit 1243 in vier Diözesen unterteilt war. Die Erwähnung eines *episcopus* und nicht eines *episcopus Prutie* in [B] ist daher ein starker Hinweis auf die Aktualisierung des 1264 abgeschrieben Dokuments.

2° Der Fall der Dörfer, die sich in [B] und nicht in [A] finden (*Plomzino* und *Clezchowar*).<sup>59</sup>

Wenn wir die Hypothese einer Auslassung des Kopisten von [A] ausschließen, ist ihre Anwesenheit in [B] eine Ergänzung, die durch die Gründung dieser zwei Dörfer in der Zwischenzeit erforderlich wurde. Es ist möglich, dass der neue Bischof von Kulm sie anlässlich der Abschrift einschieben ließ. Die Hypothese ist plausibel angesichts des Ausbaus der ländlichen Siedlung im Kulmerland in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

3° Der Fall der zwei in [A] zitierten *castra*, welche zu *villae* in [B] gewandelt wurden (*Postolsco* und *Ostrovith*).

Die Statusänderung könnte durch die Veränderungen im Netz von Befestigungen im Kulmerland erklärt werden, da die Deutschordensbrüder seine Kontrolle allmählich übernahmen. [B] würde daher eine Version geben, die der Situation von 1264 und nicht der von 1222/1228 entspricht.

4° Der Fall der 10 *castra*, die in [A] und nicht in [B] genannt sind, und die Schenkung des Löbauer Lands.

<sup>58</sup> Ebd., 31–32.

<sup>59</sup> *Pomzino* (heute Pędzewo) würde sich 17 km südwestlich von späteren Toruń befinden und *Clezchowar* (Klęczkowo) 12 km südwestlich von Grudziądz.

Dieser Punkt ist der heikelste. Wenn sie in die ursprüngliche Urkunde von 1228 aufgenommen wurden, wären sie folglich in 1264 gelöscht worden. Aber warum? Wenn sie nicht 1228 aufgenommen wurden, muss man verstehen, warum Christian sie 1240 eingefügt hat und ob er dabei betrügerisch gehandelt hat.

Wurden diese *castra* und das Löbauer Land um 1228 von Konrad geschenkt, oder versuchte Christian es so glaubwürdig erscheinen zu lassen? 1228 kontrollierte Konrad diese Gegend nicht. Gab es dann schon an der Grenze mit dem Löbauer Land einen „limes“ von Befestigungen? Das scheint ein wenig zu früh zu sein – außer wenn Christian sie zwischen 1216 und 1228 bauen ließ; dieser Anlass bleibt aber ungewiss. Wäre es der Fall, so wäre Christian berechtigt, sie 1240 einzufordern. Andernfalls müssen wir zugeben, dass es sich um eine Interpolation von ihm handelt, was die meisten Historiker auch ahnen.

In diesem Fall muss noch entschieden werden, ob es eine berechtigte Forderung war (durch Schenkungen oder Übernahmen) oder eine betrügerische Handlung. Christian wollte sich offensichtlich auf diese Linie von *castra* und die Herrschaft über das Löbauer Land stützen, um im Jahr 1240 seine Position im Konflikt mit dem Orden zu stärken. Die Verdichtung half der Landesherrschaft. Um 1231 musste er das Kulmerland dem Deutschen Orden abtreten (doch bewahrte er seine bischöflichen Rechte und Besitztümer), aber der Vertrag erwähnt nicht das Löbauer Land und gibt keinen Hinweis darauf, dass Christian es an diesem Tag dem Orden übergeben hätte.<sup>60</sup> 1233 wurde er von den Heiden gefangen, bis 1238. Dann beschuldigte er den Orden einer Usurpation, versuchte sein Eigentum zurückzugewinnen und erhielt die Unterstützung des Papstes, der um 1240 eine Untersuchung anordnete.<sup>61</sup> Ein starkes Indiz dafür ist die Tatsache, dass das in 1514 in [E] beschriebene *Vidimus* 9 Siegel erwähnte, darunter die von drei sächsischen Bischöfen (Meißen, Naumburg und Merseburg): tatsächlich, wie T. Jasiński es sah, beauftragte Gregor IX am 11. April 1240 den sächsischen Klerus mit der Untersuchung.<sup>62</sup> Der Papst betont, Christian solle die Güter genießen können, die er brauche (*beneficiis oportunitis provides de circumspectione solita*). So hätte Christian [A] aufsetzen lassen, um sich dem Orden widerzusetzen.

War er der rechtmäßige Eigentümer alles, was er beanspruchte? Was das Löbauer Land betrifft, so erscheint die Antwort positiv. Zwar ist [A] für die meisten Historiker ein gefälschtes Dokument, und die Elemente, die es als einziges enthält, beweisen es. Es gibt jedoch ein Detail, das in die Gegenrichtung weisen könnte:

<sup>60</sup> *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 63 Nr. 82.

<sup>61</sup> Ebd., 101 Nr. 134: *Prefatam vero terram Culmensem contra predictas pactiones iuramento firmatas detinent totaliter occupatam, iura episcopalia usurpantes in preiudicium ecclesie Pruscie et ipsius non modicam lesionem.*

<sup>62</sup> Jasiński, „Die Verleihung,” 9.

der Ausdruck *pro bono pacis*, der die Schenkung des Löbauer Landes rechtfertigt. Um welchen Frieden geht es hier? Der Text erwähnt den Konflikt zwischen Konrad und den Heiden, und die gesamte nachfolgende Geschichte zeigt, dass die Herzöge von Masowien die Region beansprucht haben: zwischen 1242 und 1257 schlossen sie und der Deutsche Orden mehrere Verteilungsverträge.<sup>63</sup> In diesem Fall: warum sollte der Herzog 1228 dem Bischof diese Gegend überlassen haben? Es wäre ein vergiftetes Geschenk, weil Christian zu dieser Zeit keine militärische Kraft hatte und daher nicht über die Mittel verfügte, das Gebiet zu kontrollieren. Aber hier sei es daran erinnert, dass Christian dieses Land 1216 vom heidnischen *Survabuno* erhalten hatte – mit einer Bestätigung von Papst Honorius III.<sup>64</sup> Also gehörte es ihm. Es wäre daher denkbar, dass Konrad dieses Land 1228 gab, um dieses Geschenk zu respektieren und einen Konflikt zwischen ihm und dem Bischof zu vermeiden,.

Man kann jedoch nicht ausschließen, dass der Bischof kunstvoll ein herzogliches Geschenk glauben machen wollte – so ahnt es T. Jasiński. Eine Bestätigung von Konrad war wertvoller als das einzige Geschenk eines Heiden; die Formel *pro bono pacis* wäre dann eine Rechtfertigung. Damit wäre die Herrschaft des Bischofs unveräußerlich, da die Deutschordensbrüder das Land der Prußen nach Belieben erobern konnten, aber nicht die Ländereien der Heiden, die sich spontan bekehrt hatten, woran die Päpste erinnerten.<sup>65</sup> Auf jeden Fall konnte Christian um 1240 durch die Rückeroberung des Löbauer Landes auch hoffen, sich dort außerhalb der Herrschaft des Deutschen Ordens niederzulassen.

Der wichtige Punkt ist: hielt Christian 1240 dieses Land oder einen Teil davon *de jure*? Es ist bekannt, dass Wilhelm von Modena am 11. Februar 1240 zwischen dem Deutschen Orden und Konrad schlichtete: der Herzog beschuldigte die Deutschordensbrüder, seine Rechte in der Region verletzt zu haben. Er gab zu, dass das Löbauer Land ein Teil Preußens war, aber er beanspruchte es, weil es

<sup>63</sup> *Urkundenbuch des Bisthums Culm*, I.1, hrsg. v. Woelky, 3 Nr. 7 (Urkunde vom 20. September 1242); 22–23 Nr. 36[A.] und 36[B.] (Urkunden von 25–31. Dezember 1254); 34–35 Nr. 50[A.] und 50[B.] (Urkunden vom 4. August 1257).

<sup>64</sup> *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 7 Nr. 9 (Urkunde vom 18. Februar 1216).

<sup>65</sup> Es gibt ein direkter Beweis dafür, am 19. Mai 1253, als die Brüder die Absicht anzeigten, das Land der Polesianer zu erobern. Da sie sich spontan bekehrten und sich unter Kazimierz von Kujawien überzogen, verbot der Papst dem Orden, ihr Land zu nehmen, obwohl es zu Preußen gehörte, vgl. *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philipp, 203 Nr. 267): *Non obstante, quod fratribus domus Theutonicorum tota terra Pruscie, quam gladio sibi subiugare poterint, dicitur esse ab apostolica sede concessa, cum sponte, non coact gladio, velint ipsi pagani, ut dictum est, ad fidem christiani nominis convolare.*

die Herzöge von Masowien militärisch erobert hatten.<sup>66</sup> Am 20. September 1242 wurde ein Vertrag zwischen dem Landmeister Heinrich von Wida und Konrad geschlossen: der Orden übergab dem Herzog die Hälfte von zwei Dritteln der Gegend.<sup>67</sup> Diese Vereinbarung bewahrt die *ordinatio olim celebrata* durch Wilhelm von Modena zwischen den Brüdern und Christian: der Bischof hatte ein Drittel aus der Region erhalten, und die Deutschordensbrüder den Rest davon. Der Zeitpunkt dieser *ordinatio* lag allerdings nach dem Februar 1240 und vor der Abreise von Wilhelm von Modena, der Preußen am 19. April 1242 verließ, was bedeutet, dass Christian dann einen Teil des Löbauer Landes hielt (oder zumindest Rechte daran hatte).<sup>68</sup> Nach seiner vollständigen Überlassung des Kulmerlands 1231 wurde daher ein neuer Vertrag zwischen dem Orden und dem Bischof über das Land Löbau geschlossen.<sup>69</sup> In diesem Fall kann [A] nicht als ein vollständiges Falsifikat angesehen werden. Die Bischöfe von Kulm blieben von dieser Region angezogen. Als Wilhelm von Modena 1243 Preußen in Bistümer teilte, schloss Kulm die Gegend Löbau ein (*ita quod in eadem diocesi*

<sup>66</sup> Ebd., 99–100 Nr. 132: *Confitebantur autem autem ibidem duces predicti, quod terra de Lubowe fuit und ist von terminis Pruscie, sed pertinebat ad eos, quia parentes eorum et ipsi acquisissent eam de manibus Prutenorum cum gladio et clipeo suo.*

<sup>67</sup> Ebd., 103–104 Nr. 139 (= *Urkundenbuch des Bisthums Culm*, I.1, hrsg. v. Woelky, 3 Nr. 7).

<sup>68</sup> Marc Löwener, *Die Einrichtung von Verwaltungsstrukturen in Preußen durch den Deutschen Orden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien 7 (Wiesbaden: Harrasowitz Verlag, 1998), 95–98, datiert diese Vereinbarung bevor September 1233, aber angesichts des Briefs von Gregor IX. vom 11. April 1240 (in dem der Streit zwischen dem Bischof und dem Orden besprochen wird und wo kein Bezug auf die Teilung des Kulmerlands hergestellt wird), ist es lieber zwischen dem 12. April 1240 und dem 19. April 1242 (Datum der Abreise von Wilhelm von Modena aus Preußen). 1251 bestätigte Wilhelm von Modena die Existenz dieser Verteilung, vgl. *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 174 Nr. 238.

<sup>69</sup> Es handelt sich wahrscheinlich um den Vertrag, der am 19. April 1246 vom Hochmeister Heinrich von Hohenlohe auf Ersuchen des Bischofs von Kulm Heidenreich bestätigt wurde (Bestätigung bekannt durch eine zweite Bestätigung vom 15. Juni 1298, vgl. *Urkundenbuch des Bisthums Culm*, I.1, hrsg. v. Woelky, 5–6 Nr. 14). Die Historiker sind sich darüber nicht einig, ob diese Verteilung nur das Löbauer Land oder das Kulmerland oder sogar Preußen betraf. Nach M. Löwener wurde „dem Bischof [...] im Gegensatz zu den preußischen Diözesen nicht ein Drittel des Landes überlassen, vielmehr sollte er hier [...] von jedem Pflug ein Mass Weizen und ein Mass Roggen, von jedem Haken ein Mass Weizen, ausserdem sechshundert Hufen erhalten“, vgl. Löwener, *Die Einrichtung*, 103; im Gegenteil spricht G. Labuda: „Die neue Aufteilung betraf ganz Preussen, nicht nur dessen kleineren Teil; ähnlich verhielt es sich mit dem Kulmerland“, vgl. Gerard Labuda, „Entstehung und Entwicklung des Deutschordensstaates in Preußen.“ in Gerard Labuda und Marian Biskup, *Die Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen: Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Ideologie*, übersetzt v. Jürgen Heyde und Ulrich Kodur (Osnabrück: fibre Verlag, 2000), 115–290, hier 145, Anm. 35.

*Lubovia includatur*).<sup>70</sup> Am 22. Juli 1251 übergab der Bischof von Kulm, Heidenreich, seinen Chorherrn 600 Hufen und einige *villae* im Löbauer Land, was sein Nachfolger Friedrich am 1. Februar 1264 bestätigte.<sup>71</sup> Am 12. März 1255 ermächtigte Papst Alexander IV. den Bischof von Kulm, Besitzungen in der Region von Löbau zu belehnen, weil diese, obwohl christlich, immer von den Heiden bedroht waren.<sup>72</sup> Schließlich gewährte der Landmeister Hartmud von Grumbach dem Bischof von Kulm 1260 den Besitz eines Teils des Landes Löbau im Austausch für ein anderes Gebiet; in dieser Weise beendete er den Streit zwischen dem Orden und dem Bischof, der dieses Land von Herzog Kazimierz gekauft hatte, gegen den Willen des Ordens:

[...] *quas postmodum tempore procedente venerabilis pater noster episcopus Culmensis ab ipso [Casimiro duce] emittieren, nobis contradicentibus et invitis, ex qua emptione nobis reputavimus esse non modicam iniuriam irrogatam, licet ipsi dominino episcopo contrarium videretur.*<sup>73</sup>

5° Letztlich haben wir den Fall der 12 *castra*, die nur [A] erwähnt.

Nur zwei sind noch als Befestigungen im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts belegt und gehören zum Orden: Kowalewo (dt. Schönsee) wurde eine Komturei, und Płowęż (dt. Plowenz) (als *castrum feodatarii*) wird von Peter von Dusburg bei seiner Belagerung von den Jatwingern 1277 erwähnt.<sup>74</sup> Acht dieser *castra* werden Dörfer, und am Ende des 13. Jahrhunderts befinden sich sieben in den Händen von preußischen Bischöfen. *Ostrovoth* und *Postolsco* werden 1264 als

<sup>70</sup> *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 108–109 Nr. 143. Wenn man den Text von Wilhelm von Modena liest, sieht man, dass er die gleiche 2/3–1/3/3 Teilung festlegt, wo es nur ein Bischof geben wird (also im Löbauer Land, das ein Teil des Kulmerlands ist) und wo es mehrere geben wird (Preußen, in drei Diözesen unterteilt): *ita quod, sive unus episcopus fuerit, sive pleures; episcopo vel episcopis qui pro tempore in Prussia und eadem terra Culmensi fuerint* [...].

<sup>71</sup> *Urkundenbuch des Bisthums Culm*, I.1, hrsg. v. Woelky, 17 Nr. 29 (Schenkung der *villae* von Raczlai, Hermannistorp und Arnoldestorp); 49–50 Nr. 72 (Schenkung vom *allodium* von Belczin).

<sup>72</sup> Ebd., 30 Nr. 44: *Licet Terra Lubowie [...] sit de novo ad cultum nominis christiani conversa, non potest tamen a vicinis defendi paganis [...] sed potius deserta permanentet* [...].

<sup>73</sup> Ebd., 43–44 Nr. 59.

<sup>74</sup> *Petrus de Dusburgk. Chronicon terrae Prussiae*, hrsg. v. Jarosław Wenta und Sławomir Wyszomirski, Monumenta Poloniae Historica. nova series XIII (Kraków: Polska Akademia Umiejętności, 2007) 174, pars III, cap. 192.



Dörfer erwähnt.<sup>75</sup> *Belyz*,<sup>76</sup> *Bobrofh*<sup>77</sup> und *Neuyr*<sup>78</sup> gehören dem Bischof von Kulm; *Colman*,<sup>79</sup> *Mylesevo*<sup>80</sup> und *Ostrovithe* dem Bischof von Kujawien; *Jablovo* liegt im Bereich des Ordens.<sup>81</sup> *Osechino* und *Wanzino* scheinen keine Spuren hinterlassen zu haben. Diese Verwandlung kann man erklären durch das Ende der militärischen Gefahr und den Bau eines neuen Burgennetzes durch den Orden. Sie wurden wahrscheinlich um 1240 von Christian errichtet und spielten 1264 keine Rolle mehr. Es ist nicht unmöglich, dass diese *castra* auf Christians Befehl vor 1233

<sup>75</sup> *Ostrovith/Ostrowite* erscheint als *villa* in einer Urkunde (1258) des Hochmeisters Gerard von Hirschberg, die den Verkauf an Bischof Michael von Leslau erinnert, nach der Ernennung des Komturs von Christburg Heinrich Stange und vor dem Tod des Bischofs Michel, d. h. zwischen 1248 und 1251, vgl. *Preußisches Urkundenbuch. Politische (allgemeine) Abteilung*, Bd. I, *Die Bildung des Ordensstaats*, Hälfte 2, bearb. v. August Seraphin (Königsberg/Pr.: Hartungsche Verlagsdruckerei, 1909), 53–55 Nr. 60.

<sup>76</sup> In 1251 wird Belyz als *grangia* mit dem Namen *Sconenwerde*, gewahrt, vgl. *Urkundenbuch des Bisthums Culm*, I.1, hrsg. v. Woelky, 17 Nr. 29[A. und B.]. Bischof Heidenreich stattet sein Domkapitel mit 600 Mansen im Löbauer Land aus: *Conferimus ei villam Razlay und villam Hermannysdorp, und villam Arnoldisdorp, und grangiam Sconenwerde cum villula adiacente* [...]. Es scheint, dass Belyz ziemlich früh ein Dorf und das Zentrum eines Bauernhofes wurde. Die Identifizierung zwischen Belyz und Sconenwerde wird durch ein Gesetz von 1264 vorgeschlagen, mit dem der Bischof von Kulm Friedrich die Ausstattung von 1251 bestätigt, und in der Liste der ausgewiesenen Besitzen *grangiam Sconenwerde* mit *allodium Beleczin* ersetzt, vgl. ebd., 50 Nr. 72.

<sup>77</sup> Am 19. April 1246 übergab Hochmeister Heinrich von Hohenlohe 600 Hufen, einige davon in der Nähe von *Boberow*, an den Bischof von Kulm im Rahmen eines Vertrags mit Christian von Preußen, ebd., 5–6 Nr. 14. Am 22. Juli 1251 gründete der Bischof Heidenreich von Kulm eine Stiftskirche in Bobrowo, vgl. ebd., 1 Nr. 29[A. und B.].

<sup>78</sup> Juli 1248 befanden sich unter den Zeugen einer Urkunde zwei *cives* von *Neuyr/Nebere*, vgl. *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 143 Nr. 206; einer von ihnen ist 1251 noch Zeuge bei der Erneuerung der Kulmer Handfeste, vgl. ebd., 192 Nr. 252, wo er als *feodalis* bezeichnet wird. *Neuyr* wird in einem 1340 Dokument vom Hochmeister Dietrich von Altenburg als „Dorf“ bezeichnet, der es abgetreten hat, vgl. *Preußisches Urkundenbuch*, Bd. III, Lief. 1, 1335–1341, hrsg. v. Max Hein (Königsberg/Pr.: Gräfe und Unzer, 1944), 225 Nr. 323).

<sup>79</sup> Am 24. Juni 1258 bestätigte Hochmeister Gerhard von Hirschberg, dass das „Dorf“ *Colman* dem Bischof Wolimir von Włocławek gehört, laut einer früheren Vereinbarung mit dem Hochmeister Poppo von Osternoe (1252–1256), vgl. *Preußisches Urkundenbuch*, I.2, hrsg. v. Seraphin, 53–55 Nr. 60. Am 28. April 1276 übergab der Bischof Albert von Leslau das Dorf *Colman* an zwei Männer, vgl. ebd., 234–236 Nr. 349.

<sup>80</sup> Am 13. Juni 1262 wird *Mylesewo* unter den Dörfern erwähnt, die Kazimierz von Kujawien dem Bischof Wolimir von Włocławek errichten erlaubt, und von jeglichen Dienstleistungen oder Steuern befreit, vgl. ebd., 136 Nr. 164: [...] *ab omni servitio et solutione et ab exactione qualibet perpetuo sint liberi*.

<sup>81</sup> Bei 1295 gilt es als Abgrenzung: Meinhard von Querfurt schenkt einem Mirogniw Besitze neben das Dorf *Bilzen*; er zitiert die *villa* von *Gabilnaw* als Abgrenzung, vgl. ebd., 411–412 Nr. 650.

gegründet wurden. Ab 1223 hatte der *miles Cristianus* dem Bischof sein Vermögen geschenkt, mit der Zustimmung der polnischen Herzöge (Konrad von Masowien, Leszek von Kleinpolen, Świętopelk von Gdańsk (Danzig), Henryk Brodaty von Schlesien<sup>82</sup>). Diese Schenkung fand in Anwesenheit des Kreuzritterheeres statt (*coram omni exercitu cruce signatorum cruce signatorum*), wie die Liste der Zeugen es beweist, mit allen polnischen Herzögen und den Bischöfen Wawrzyniec von Schlesien und Wawrzyniec von Lebus. Folglich waren die kriegerischen Handlungen noch im Gange, was wahrscheinlich die Erneuerung der *castra* einschloss. Der Orden hatte keinen Grund, Kowalewo und Płowęż in die Liste der *Vidimus* einzuschließen (oder sie aufrechtzuerhalten, wenn sie im Original genannt sind, was unwahrscheinlich ist).<sup>83</sup>

#### FAZIT ÜBER DEN VIDIMUS

Erinnern wir uns an die zwei Hypothesen, die oben formuliert wurden:

– Hypothese 1a: [A] hat neue Elemente in den Text [L'] hinzugefügt und [B] hat ihn aktualisiert.

– Hypothese 1b: [A] steht im Einklang mit Konrads tatsächlicher Schenkung im Jahr 1228, so dass [B] die Urkunde aktualisiert und auch Elemente bezüglich des Löbauer Landes entfernt hat.

<sup>82</sup> Diese sind seine unidentifizierbaren Besitze von *Tarchomino* und *Grodcowo*, die dem Heiligen Kreuz und der *sancte crucis et beate Marie Virgini in Preußen* gewidmet sind, vgl. *Preussisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 34 Nr. 46.

<sup>83</sup> [A] bescheinigt die Existenz vom *castrum* von Kowalewo in 1240. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es um 1230 noch nicht existierte. 1264 ist Kowalewo im Bereich des Ordens, und 1274 wird es eine Komturei: *Schonese edificatum est*, vgl. „Franciscani Thorunensis Annales Prussici (941–1410)“, hrsg. v. Ernst Strehlke, in *Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preussischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft*, Bd. III, hrsg. v. Theodor Hirsch, Max Toeppen und Ernst Strehlke (Leipzig: S. Hirzel Verlag, 1866); 61; ein Komtur Rudolf ist 1278 erwähnt, vgl. *Preussisches Urkundenbuch*, I.2, hrsg. v. Woelky, 250 Nr. 366. Peter von Dusburg erwähnt seine Belagerung durch die Heiden während des zweiten Glaubensabfalls, an einem ungenauen Datum, wahrscheinlich um 1265–1270, vgl. Johannes Voigt, *Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des Deutschen Ordens*, Bd. III, *Die Zeit vom Frieden 1249 bis zur Unterwerfung der Preußen 1283* (Königsberg: Verlag der Gebrüder Bornträger, 1828), 297, Anm. 1. J. Voigt bezieht sich auf Peter von Dusburg („c. 157“), tatsächlich c. 162, und er zitiert Caspar Schütz, der Schönsee unter den von den Heiden zerstörten Festungen erwähnt, vgl. Caspar Schütz, *Historia rerum prussicarum* (Zerbst: Schmid, 1592), 37 – aber die angegebene Seite enthält keine Liste. Peter von Dusburg spricht von *plura castra* aber nicht nämlich von Schönsee (Kowalewo), vgl. *Petrus de Dusburgk*, hrsg. v. Wenta und Wyszomirski, 155, pars III, cap. 162.

Dann müsste man zugestehen, dass Konrad 1228 diese Gegend und ihre *castra* verliehen hatte. [B] hätte sie entfernt, mit dem Zweck, sie aus dem Zuständigkeitsbereich des Bischofs von Kulm herauszuholen. Aber das ist zweifelhaft: da der Bischof von Kulm und seine Chorherren Mitglieder des Ordens waren, wäre diese Vorsichtsmaßnahme wenig nützlich. Außerdem wäre es nicht verständlich, dass gleichzeitig darauf geachtet wurde, die zwei zu Dörfern gewordenen *castra* zu erfassen. Kurz gesagt: die Tatsache, dass eine Herausnahme mehrerer Elemente 1264 unwahrscheinlich ist, reduziert die Möglichkeit, dass [A] ein wahres Bild von [L'] sein könnte.

So scheint es möglich zu dem Schluss zu kommen, dass [A] den Inhalt der Urkunde von 1228 [L'] geändert hat, von der [B] ein aktualisiertes, aber genaueres Bild gibt.

So lassen sich einige Unterschiede zwischen [A] und [B] durch die Entwicklung der Situation erklären und entsprechen einer Aktualisierung der vidimierten Urkunde. Andere beziehen sich höchstwahrscheinlich auf eine Einmischung des Bischofs Christian. Die Urkunde [L'], die Konrad angeblich 1228 an Christian gegeben hatte, wurde anlässlich der zwei *Vidimus* überarbeitet, aber das stellt keine Fälschung dar.<sup>84</sup> Die Änderungen von [B] sind unbedeutend: mit dem *Vidimus* des Legaten Anselm handelt es sich nicht um eine falsche, sondern eine aktualisierte Urkunde; der Deutsche Orden nimmt dabei kein Land für sich in Besitz. Was Christian in [A] beansprucht, könnte ihm tatsächlich gehören. [A] ist daher keine Fälschung im Sinne eines betrügerischen Textes (da sein Inhalt korrekt scheint), sondern eine „Kanzleifälschung“ (Konrad könnte wahrscheinlich keine Urkunde mit dem gleichen Inhalt ausstellen haben).

#### SZENARIOVORSCHLAG:

1. 1222 erhielt Christian in *Lonyz* von Konrad und Gunther, Bischof von Płock, einige Ländereien in West-Kulmerland, in der Nähe von Kulm, Graudenz und dem späteren Thorn. Er hielt auch, *de iure* aber nicht unbedingt *de facto*,

---

<sup>84</sup> Die Zeugenliste ist uns keine große Hilfe. Die *palatini* et *castellani* erscheinen in einigen Urkunden in den Jahren 1223–1224, vgl. *Codex diplomaticus et commemorationum Masoviae generalis*, I, *Obejmujący materyał do zgonu Konrada I*, hrsg. v. Kochanowski, 233–234 Nr. 225; 238 Nr. 229; aber 1227–1228 trifft man nur in den Akten der masowischen Kanzlei der Kanzler Gothard und der *palatinus Masoviae* Arnold, vgl. ebd., 272 Nr. 254; 283 Nr. 264. Folglich scheint die in [A] und [B] bewahrte Zeugenliste den anwesenden Zeugen 1222 entsprechen und sie wurde nicht im Jahre 1228 bei der Gelegenheit der Abfassung einer neuen Urkunde aktualisiert.

die Schenkungen von 1216 und 1219. Diese Gebiete waren den heidnischen Angriffen ausgesetzt, aber sie waren teilweise von Christen bevölkert und etwa verteidigt. 1223 bestätigte Honorius III. den Vertrag von *Lonyz*.

2. Zwischen 1222 und 1228 erhielt Christian zusätzliche Besitzungen im Kulmerland, die von Konrad oder seinen Lehnsleuten gegeben wurden.<sup>85</sup> Juni 1227 erhielt er von Gregor IX. die Bestätigung der Schenkungen von „Herzog Konrad von Masowien und Kujawien“.<sup>86</sup> Er besitzt also zu diesem Zeitpunkt alle 1222 erhaltenen Besitzungen. 1228, wahrscheinlich als er in Skaryszew den Herzog traf, erhielt er von ihm als Entschädigung für den Verlust des Kulmerlands eine neue, erweiterte Version des Vertrags ([L']), in der alle seine aktuellen Besitzungen auflistet wurden. Diese waren hauptsächlich Landgebiete, die ihm das nötige Einkommen einbrachten. Es scheint unmöglich, dass Christian 1240 [A] aus dem Gedächtnis gefasst haben könnte, ohne die Urkunde von 1228 vor sich zu haben.
3. Diese Version [L'] wurde als Grundlage für die Abschriften von 1240 und 1264 verwendet. Die Schenkung von Konrad spiegelt sich – größtenteils – im Schnittpunkt von [A] und [B] wider (die Schenkungen von 1222, die 1223 bestätigt wurden, die ersten elf *castra*, die 100 Dörfer und die Eigentümer in den Gegenden von Gruth (Gruta) und dem späteren Kulmsee).
4. Zwischen 1228 und 1231 änderte sich die Situation mit der Ankunft des Deutschen Ordens: Konrad gab ihm das Kulmerland im April 1228 (Vertrag von Biecz) und wiederum 1230,<sup>87</sup> und Christian überließ ihm zuerst den Erlös des Zehnten (3. Mai 1228: Vertrag von Mogiła). Dann:
  - a. zunächst übergab er 1230 vermutlich in einer bloßen Vorurkunde (keine Spur von Siegel, reduzierte Datierung, kein Protokoll, keine prominenten Zeugen außer dem Abt von Łekno) die erhaltenen und erworbenen Be-

<sup>85</sup> Am 30. Juli 1223 übergab er dem Bischof drei weitere Dörfer (*Naroschinik*, *Szarne* und *Rudky*), vgl. *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 35 Nr. 47. Darüber genehmigte Konrad mindestens drei Handlungen (Schenkungen oder Einkäufe) zugunsten Christians von polnischen Fürsten oder *militēs*: 27. Juli 1223 (Schenkungen vom *miles* Christian des Dorfes *Cossobudo*, vgl. ebd., 36 Nr. 49. Im selben Jahr kaufte Christian die Dörfer *Razyn* (heute Raciniewo) neben Chełmno (Kulm) und *Malynino* (heute Malinkowo) neben Grudziądz (Graudenz), vgl. *Preußisches Urkundenbuch*, I.2, hrsg. v. Philippi, 36–37 Nr. 50; 37–38 Nr. 51.

<sup>86</sup> *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 46 Nr. 62. Wahrscheinlich ist der Text von Gregor IX. derselbe als der von Honorius III. Es wäre dennoch interessant zu überprüfen, ob die Liste der 1227 Schenkungen nicht erweitert wurde, was nur die Prüfung der *Registri Vaticani* ermöglichen würde und was ich noch nicht tun konnte (vgl. Archivio Segreto Vaticano, Reg. Vaticani, Greg. IX, t. I).

<sup>87</sup> *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 47 Nr. 64; 55–56 Nr. 75; 58–60 Nr. 78 (Kruschwitzer Vertrag).

- sitzungen dem Deutschen Orden im Austausch für die militärische Unterstützung der Ordensbrüder<sup>88</sup>;
- b. und 1231, in einer Urkunde, die alle Merkmale einer echten und endgültigen<sup>89</sup> Urkunde aufweist, gab er alles auf, was Konrad und der Bischof von Płock ihm gegeben hatten, ebenso den Besitz von Radzyń (Rehden), den er selbst gekauft hatte. Dazu forderte er keine Gegenleistung. Er behielt nur seine bischöflichen Rechte; das Kulmerland ist immer noch ein Teil seiner Diözese Preußen.
5. Während seiner Gefangenschaft unter den Heiden, zwischen 1233 und 1238, war der Bischof ein Opfer der Gier des Deutschen Ordens und verlor er alle seine Besitzungen im Kulmerland (und auch seine Urkunden),<sup>90</sup> wie es die Briefe von Gregor IX. zeigen.<sup>91</sup> Zwischen 1238 und 1240 versuchte er, sie wiederherzustellen, und ließ eine Abschrift der um 1228 erhaltenen Urkunden von seinen Zisterzienser-Verbündeten bestätigen. Er fügte 12 *castra* und das Löbauer Land hinzu, von dem er überzeugt war, die Rechte zu haben – was die *ordinatio* mit dem Orden zwischen Februar 1240 und April 1242 bestätigt. So verdoppelte er die Zahl seiner Befestigungen und verdichtete seine Herrschaft. Gleichzeitig ließ er auch die Zisterzienseräbte von Łekno und Łąd einen zurückdatierten Brief schreiben, der den Vasallenstatus des Ordens festlegt, der eine reine Fiktion war.<sup>92</sup> Sein Widerstand war vergeblich. Schließlich

<sup>88</sup> Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Pergamenturkunden, Schiebl. 109, Nr. 6 (Ausgabe: *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 53–54 Nr. 73).

<sup>89</sup> Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Pergamenturkunden, Schiebl. 59, Nr. 1 (Ausgabe: *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 63 Nr. 82).

<sup>90</sup> Grochowski, *Chrystian*, 97.

<sup>91</sup> Brief vom 11. April 1240, in dem der Bischof von Meißen angewiesen wird, die Untersuchung durchzuführen, vgl. *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 100–102 Nr. 134.

<sup>92</sup> Ebd., 54–55 Nr. 74. Die Unterwerfung des Ordens wäre im Widerspruch zu dem Privileg gestanden, das Honorius III. 1216 gewährt hatte, um ihn von jeder Vasallentums zu befreien (Ingrid Matison, "Die Lehnsexemption des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen," *Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters* 21 (1965): 194–248). Dennoch (und trotz der wahrscheinlichen Erfindungen der beiden Zisterzienseräbten), unterstreicht Maciej Dorna die Wichtigkeit dieses Vertrags von Leslau, um die nachträglichen Beziehungen zwischen dem Bischof und dem Orden zu verstehen, vgl. Maciej Dorna, "Uwagi o interpretacji tzw. układu wrocławskiego pomiędzy biskupem Prus Chrystianem a Krzyżakami ze stycznia 1239 roku," *Komunikaty Mazursko-Warmińskie* 2/280 (2013): 181–202; vgl. auch Gerard Labuda, "Über die Urkunden zur Gründung des Deutschen Ordens im Kulmerlande und in Preußen in den Jahren 1226–1234," in *Die Ritterorden zwischen geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter*, Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica V, hrsg. v. Zenon H. Nowak (Toruń: Wydawnictwo Uniwersytetu Mikołaja Kopernika, 1990), 21–44, besonders 32–33 (Neudr.: Gerard Labuda, *Studia krytyczne o początkach Zakonu Krzyżackiego w Prusach*

warf er das Handtuch, nachdem Preußen durch den Legaten Wilhelm von Modena in vier Diözesen aufgeteilt wurde<sup>93</sup> und Innozenz IV. Druck auf ihn ausgeübt hatte, sich eines der Bistümer zu wählen (sonst würde er das Bischofsamt verlieren<sup>94</sup>), und definitiv verließ er die Region.

6. 1243 teilte Wilhelm von Modena Preußen in vier Diözesen auf.<sup>95</sup> Die kulmische Diözese enthielt das Löbauer Land. In jeder dieser Diözesen sollten die Bischöfe ein Drittel des Territoriums und der Deutsche Orden zwei Drittel einnehmen. Diese Verordnung änderte daher die Entscheidungen von Konrad von Masowien und die Zugeständnisse von Christian von Preußen zugunsten des Ordens.
7. 1264 übermittelte wahrscheinlich der gewählte Bischof von Kulm, Friedrich, dem päpstlichen Legaten die Urkunde von 1228 [L'], die in seinem Archiv aufbewahrt wurde. Auf Wunsch der Gebietiger des Ordens wurde der Text aktualisiert, und es wurden veraltete Elemente beseitigt (insbesondere der Titel eines *episcopus Prutie*). Interessant ist, dass Friedrich von Kulm 1264 auch die Bestätigung von Honorius III. von 1223 durch den Legaten Anselm bestätigen ließ.<sup>96</sup> Außerdem hat der Bischof von Kulm, was T. Jasiński betont, sein Siegel nicht angebracht: es ist also anzunehmen, dass er das *Transumpt* von Anselm als unwichtig betrachtete, weil das „Original“ in seinem Archiv aufbewahrt blieb – wie T. Jasiński implizit zugibt. Dies unterstützt die Hypothese, dass es eine überarbeitete Version des Vertrags ([L']) gab, die für die Abschrift von 1264 verwendet wurde.
8. Schließlich, handelt es sich um Fälschungen? Wenn wir die Hypothese der Existenz von [L'] akzeptieren, können die Änderungen in [A] entweder als legitim oder betrügerisch betrachtet werden. Die Änderungen in [B] sind offensichtlich bloße Korrekturen oder Aktualisierungen. Obwohl Christian seine Rechte am Kulmerland tatsächlich 1231 an den Orden übertragen hatte, behielt er dort einige Besitzungen und hatte noch Rechte im Löbauer Land (laut des Vertrags mit dem Orden zwischen April 1240 und April 1242). Es ist daher möglich, dass er 1240 eine frühere Urkunde von 1228 interpolierte, indem er legitime Besitzungen einführte. Kurz gesagt, wäre [A] keine eigent-

---

*i na Pomorzu* (Poznań: Wydawnictwo Poznański, 2007), 189–211); Marian Dygo, *Studia nad początkami władztwa zakonu niemieckiego w Prusach (1226–1259)* (Warszawa: Uniwersytet Warszawski, 1992), 65.

<sup>93</sup> *Preußisches Urkundenbuch*, I.1, hrsg. v. Philippi, 108–109 Nr. 143 (Urkunde vom 4. Juli 1243).

<sup>94</sup> Ebd., 120 Nr. 159 (Urkunde vom 16. Januar 1245).

<sup>95</sup> Ebd., 108–109 Nr. 143; diese Vereinbarung wurde durch Innozenz IV. am 8. Oktober 1243 in einem Brief an Hochmeister Gerhard von Malberg bestätigt, vgl. ebd., 115 Nr. 152.

<sup>96</sup> *Codex Diplomaticus Regni Poloniae*, IV, hrsg. v. Dogiel, 2–3 Nr. II.

liche Fälschung, sondern sie gehört zur Kategorie der „Kanzleifälschungen“. [B] wurde wahrscheinlich auf der Grundlage derselben Urkunde von 1228 verfasst, und dann in Bezug auf die Entwicklungen der Situation seit 1240 aktualisiert (Ersetzung des preußischen Bischofs durch vier Bischöfe, diverse Abkommen mit den Herzögen von Masowien über das Löbauer Land zwischen 1242 und 1257, Eintritt des Bischofs von Kulm in den Deutschen Orden).

## ANHANG I.

### Identifizierung und Status der Schenkungen in den drei Fassungen

**fettgedruckt:** die Schenkungen, die sich nicht verändert haben

unterstrichen: die Schenkungen, die sich verändert haben

*kursiv:* die Schenkungen, die sich nur in einer Fassung befinden

Ort	1223	1238–1240	1264
Kulmerlands Schenkung	<i>idem dux terram eandem [...] contulit)</i>	<i>partem territorii Colmensis</i>	<i>partem territorii Colmensis</i>
<b>Kulm (Chełmno)</b>	<b>castrum</b>	<b>castrum</b>	<b>castrum</b>
<b>Graudenz (Grudziądz)</b>	<b>castrum</b>	<b>castrum</b>	<b>castrum</b>
<b>Wabsko (Wabcz)</b> (8 km östlich von Chełmno)	<b>castrum</b>	<b>castrum</b>	<b>castrum</b>
<b>Copriven (Pokrzywno)</b> (8 km südöstlich von Grudziądz)	<b>castrum</b>	<b>castrum</b>	<b>castrum</b>
<u>Colno (Kolno)</u> (7,5 km nordöstlich von Chełmno)	<u>villa</u>	<u>castrum</u>	<u>castrum</u>
<b>Mirche (Morczyny (?))</b> (30 km südöstlich von Chełmno)	<b>villa</b>	<b>villa</b>	<b>villa</b>
<b>Charnese (Czarze)</b> (11 km nordöstlich von Bydgoszcz)	<b>villa</b>	<b>villa</b>	<b>villa</b>
<b>Bolemino (Bolumin)</b> (8 km östlich von Bydgoszcz)	<b>villa</b>	<b>villa</b>	<b>villa</b>
<u>Villisaz (Wieldzadz)</u> (30 km östlich von Chełmno, nordwestlich von Wąbrzeźno)	<u>possessio</u>	<u>castrum</u>	<u>castrum</u>
<u>Kysin (Gzin)</u> (12 km nordöstlich von Bydgoszcz)	<u>possessio</u>	<u>castrum</u>	<u>castrum</u>
<u>Plotz (Płutowo)</u> (9 km südwestlich von Chełmno)	<u>possessio</u>	<u>castrum</u>	<u>castrum</u>
<b>Ruth (Ruda)</b> (11 km südlich von Grudziądz oder Ruda bei Sarnowo)		<b>castrum</b>	<b>castrum</b>

[268]

Identifizierung und Status der Schenkungen...

Ort	1223	1238–1240	1264
Glamboki (Grębocin) (9 km nordöstlich von Toruń)		castrum	castrum
Turno (Turzno (?)) <sup>3</sup>		castrum	castrum
Pin (Pień) (4 km nordöstlich von Bydgoszcz)		castrum	castrum
Postolsco/Postolko (?) (unbekannt <sup>4</sup> )		castrum	villa
Kovalevo (Kowalewo) (12 km nordwestlich von Golub)		castrum	
Belyz (Bielice) (15 km nordwestlich von Nowe Miasto Lubawskie oder Bielczyny 3 km nördlich von Chelmza (?))		castrum	
Colman (Chelmoniec) (4 km südlich von Kowalewo)		castrum	
Ostrovith (Ostrowite) (6 km nordwestlich von Golub)		castrum	villa
Neuyr (Niewierz) (7 km südwestlich von Brodnica)		castrum	
Bobrofb (Bobrowo) (9 km nordwestlich von Brodnica.		castrum	
Wanzino (Wądzyn) (12 km nordwestlich von Brodnica)		castrum	
Mylesevo (Mileszewy) (16 km nordwestlich von Brodnica)		castrum	
Osechino (Osieczek (?)) (11 km östlich von Wąbrzeźno)		castrum	
Plovenzo (Płowęż) (15 km südlich von Łasin)		castrum	
Jablovo (Jablonowo) (14 km östlich von Radzyń)		castrum	
Gruth-Wald und bezügliche Dörfer		silva Gruth, villas	silva Gruth, villas
Güter in der Umgebung von Loza		hereditates	hereditates
100 Dörfer und erbliche Güter von Herzog Konrad		villae, possessiones, hereditates (28 angegeben)	villae, possessiones, hereditates (32 angegeben)

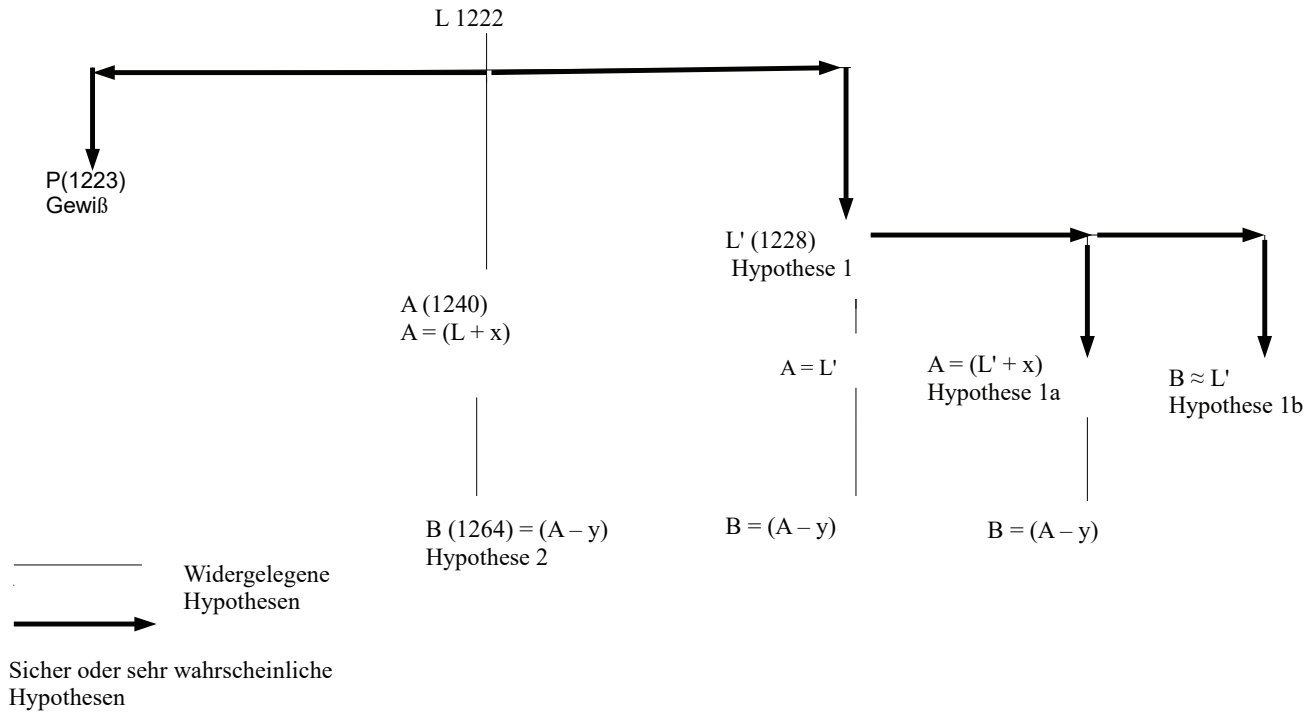




Karte: Schenkungen an Bischof Christian in den drei Überlieferungen.

DIE FASSUNGEN DES LONYZERS VERTRAGS. HYPOTHESEN UND SICHERHEITEN

- L: Original (verschwunden) 1222
- P: päpstliche Bestätigung 1223
- L' : erneuerte und interpolierte Fassung 1228 (wahrscheinlich)
- A: *Vidimus* von 1238-1240
- B: *Vidimus* von 1264



Stemma der Handschriften

## PRIMARY SOURCES:

- Berlin. Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Pergamenturkunden, Schiebl. Culmer Diözesan Archiv, Nr. 1.
- Berlin. Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Pergamenturkunden, Schiebl. 59, Nr. 1.
- Berlin. Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Pergamenturkunden, Schiebl. 109, Nrn. 6, 25.
- “Franciscani Thorunensis Annales Prussici (941–1410).” Herausgegeben von Ernst Strehlke. In *Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft*. Bd. III, herausgegeben von Theodor Hirsch, Max Toeppen und Ernst Strehlke, 57–316. Leipzig: S. Hirzel Verlag, 1866 (Nachdruck: London: Forgotten Books, 2018).
- Codex diplomaticus et commerationum Masoviae generalis / Zbiór ogólny przywilejów i spominków mazowieckich*. Bd. I. *Obejmujący materyał do zgonu Konrada I*. Herausgegeben von Jan K. Kochanowski. Warszawa: Wł. Łazarskiego, 1919.
- Codex diplomaticus. Oder Uhrkunden, So die Pommersch-Rügianisch- und Caminische, auch andere benachbarte Lande angehen. Aus lauter Originalien oder doch archivischen Abschriften in chronologischer Ordnung zusammen getragen, und mit einigen Anmerkungen erläutert*. T. I. *bis 1269 incl.* Herausgegeben von Friedrich von Dreger. Stettin: Johann Friderich Spiegel, 1748.
- Codex Diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae*. T. IV. *In quo totius Prussiae Res continentur*. Herausgegeben von Maciej Dogiel. Vilnae: Typographia Regia & Reipub[lice] CC. RR. Scholarum Piarum / Regimonti–Lipsiae: Officina Libraria Johannis Jacobi Kanteri, 1764.
- Petrus de Dusburgk. Chronicon terrae Prussiae*. Herausgegeben von Jarosław Wenta und Sławomir Wyszomirski. Monumenta Poloniae Historica. nova series XIII. Kraków: Polska Akademia Umiejętności, 2007.
- Preußisches Urkundenbuch. Politische (allgemeine) Abteilung*. Bd. I. *Die Bildung des Ordensstaats*, Hälfte 1. Herausgegeben von Rudolf Philippi in Verbindung mit [Carl P.] Woelky. Königsber/Pr.: Hartungsche Verlagsdruckerei, 1882 (Nachdruck: Sidney: Wentworth Press, 2018).
- Preußisches Urkundenbuch. Politische (allgemeine) Abteilung*. Bd. I. *Die Bildung des Ordensstaats*, Hälfte 2. Bearbeitet von August Seraphin. Königsberg/Pr.: Hartungsche Verlagsdruckerei, 1909.
- Preußisches Urkundenbuch*. Bd. III, Lief. 1. *1335–1341*. Herausgegeben von Max Hein. Königsberg/Pr.: Gräfe und Unzer, 1944.
- Schlesisches Urkundenbuch*. Bd. II, 2. Lieferung. *1217–1230*. Herausgegeben von der Historischen Kommission für Schlesien, bearbeitet von Heinrich Appelt. Wien–Köln–Graz: Verlag Hermann Böhlaus Nachf., 1968.

- Tabulae ordinis Teuthonici ex tabularii regii Berolinensis codice potissimum.* Herausgegeben von Ernst Strehlke. Berlin: Weidmann, 1869 (Nachdruck: herausgegeben von Hans-Eberhard Mayer. Toronto: Toronto University Press, 1975).
- Urkundenbuch des Bisthums Culm.* Theil I. *Das Bisthum Culm unter dem Deutschen Orden 1243–1466.* Herausgegeben von Carl P. Woelky, Neues Preussisches Urkundenbuch. Westpreussischer Theil, II. Abtheilung, Urkunden der Bisthümer, Kirchen und Klöster I. Danzig: Commissionsverlag von Theodor Bertling, 1885 (Nachdruck: Lexington: Ulan Press, 2012).
- Urkundenbuch des Bisthums Culm.* Theil II. *Das Bisthum Culm unter Polen 1466–1774.* Herausgegeben von Carl P. Woelky, Neues Preussisches Urkundenbuch. Westpreussischer Theil, II. Abtheilung, Urkunden der Bisthümer, Kirchen und Klöster I. Danzig: Commissionsverlag von Theodor Bertling, 1887 (Nachdruck: Lexington: Ulan Press, 2012).
- Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia: maximam partem nondum edita ex tabularis Vaticanis deprompta collecta ac serie chronologica disposita.* Bd. I. *Ab Honorio PP. III. usque ad Gregorium PP. XII. 1217–1409.* Herausgegeben von Augustin Theiner. Romae: Typis Vaticanis, 1860 (Nachdruck: Osnabrück: Otto Zeller, 1969).
- Woelky, Carl Peter. "Der Katalog der Bischöfe von Kulm," *Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde des Ermlands* 6 (1875–1876 [1877]): 383–388 (Quellenedition, Catalogus Episcoporum Culmensium).
- Stronczyński, Kazimierz. *Wzory pism dawnych w przerysach wystawione, i objaśnione drukowaniem i wyczytaniem.* Tl. 1. *Obejmująca pismo dyplomatów od roku 1228 do 1536.* Warszawa: Kommissyi Rządowej Sprawiedliwości, 1839.

#### SECONDARY SOURCES:

- Dorna, Maciej. "Uwagi o interpretacji tzw. układu wrocławskiego pomiędzy biskupem Prus Chrystianem a Krzyżakami ze stycznia 1239 roku." *Komunikaty Mazursko-Warmińskie* 2/280 (2013): 181–202.
- Grochowski, Paweł. *Chrystian. Biskup Prus 1216–1245 i misja pruska jego czasów.* Górna Grupa: Wydawnictwo Verbinum, 2018.
- Heym, Wilhelm. "Frühe Burgen des Kulmerlands. Ein Beitrag zu den Burgen, die im Vertrag von Lonyz 1222 »quondam castrum« genannt werden." *Jahrbuch Albert-Universität zu Königsberg/Pr.* 13 (1963): 307–320.
- Janowski, Andrzej. "Quondam castrum Ruth – próba lokalizacji średniowiecznego grodu w ziemi chełmińskiej w świetle źródeł pisanych i archeologicznych." *Archaeologia Historica Polona* 17 (2007): 277–292.
- Jasiński, Tomasz. "Okoliczności nadania ziemi chełmińskiej Krzyżakom w 1228 roku w świetle dokumentu łowickiego." In *Balticum. Studia z dziejów polityki, gospodarki i kultury XII–XVII wieku ofiarowane Marianowi Biskupowi w siedemdziesiątą rocznicę urodzin*, herausgegeben von Zenon H. Nowak, 151–163. Toruń: Towarzystwo Naukowe w Toruniu, 1992 (deutsche Übersetzung: "Die Verleihung des Kulmerlandes an den Deutschen Orden im Jahre 1228 im Licht des Vertrags von Lonyz (1222).") In To-

- masz Jasiński, *Kruschwitz, Rimini und die Grundlagen des preussischen Ordenslandes: Urkundenstudien zur Frühzeit des Deutschen Ordens im Ostseeraum*, 1–20. Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 63, Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens 8. Marburg: N. G. Elwert Verlag, 2008).
- Kętrzyński, Wojciech. *Der deutsche Orden und Konrad von Masovien 1225–1235*. Lemberg: Subrynowicz und Schmidt, 1904.
- Labuda, Gerard. "Powstanie i rozwój państwa krzyżackiego w Prusach." In Gerard Labuda und Marian Biskup. *Dzieje Zakonu Krzyżackiego w Prusach. Gospodarka – Społeczeństwo – Państwo – Ideologia*, 96–283. Gdansk: Wydawnictwo Morskie, 1986 (deutsche Übersetzung: "Entstehung und Entwicklung des Deutschordensstaates in Preußen." In Gerard Labuda und Marian Biskup. *Die Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen: Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Ideologie*, übersetzt von Jürgen Heyde und Ulrich Kodur, 115–290. Osnabrück: fibre Verlag, 2000).
- Liek, Gustav. *Die Stadt Löbau in Westpreussen, mit Berücksichtigung des Landes Löbau*. Marienwerder: Im Verlage des historischen Vereins, 1892.
- Löwener, Marc. *Die Einrichtung von Verwaltungsstrukturen in Preussen durch den Deutschen Orden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*. Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien 7. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 1998.
- Matson, Ingrid. "Die Lehnsexemption des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preussen." *Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters* 21 (1965): 194–248.
- Miernik, Piotr, "Quondam castrum Pin w świetle najnowszych badań archeologicznych." *Archaeologia Historica Polona* 22 (2014): 69–87 (<http://dx.doi.org/10.12775/AHP.2014.004>).
- Perlbach, Max. *Preussisch-polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters*. Bd. I. *Zur Kritik der ältesten preussischen Urkunden*. Halle: Max Niemeyer, 1886 (Nachdruck: Wrocław: Elibron Classics, 2006).
- Powierski, Jan. "Studia nad strukturą administracyjno-terytorialną ziemi chełmińskiej i michałowskiej w okresie piastowskim." *Bydgoskie Towarzystwo Naukowe. Prace wydziału nauk humanistycznych*, ser. C, 13 (1973): 3–86.
- Słownik historyczno-geograficzny ziemi chełmińskiej w średniowieczu*. Bearbeitet von Krystyna Porębska, unter Mitarbeit von Maksymiliana Grzegorza, redigiert von Marian Biskup. *Słownik historyczno-geograficzny ziem polskich w średniowieczu I*. Wrocław–Warszawa–Kraków–Gdańsk: Zakład Narodowy im. Ossolińskich, 1971 (elektronische Edition: <http://www.slownik.ihpan.edu.pl/browse.php?d=2> (Chełmno), redigiert von Tomasz Jurek, zugegriffen am 5. Juli 2019).
- Torbus, Tomasz. *Die Konventsburgen im Deutschordensland Preußen*. Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte 11. München: R. Oldenbourg, 1998.
- Voigt, Johannes. *Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens*. Bd. I. *Die Zeit des Heidentums*. Königsberg: Verlag der Gebrüder Bornträger, 1827; Bd III. *Die Zeit vom Frieden 1249 bis zur Unterwerfung der Preußen 1283*. Königsberg: Verlag der Gebrüder Bornträger, 1828.